



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN **„KATASTROPHENSCHUTZZENTRUM“**

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
Bebauungsplan nach § 2 BauGB im Vollverfahren

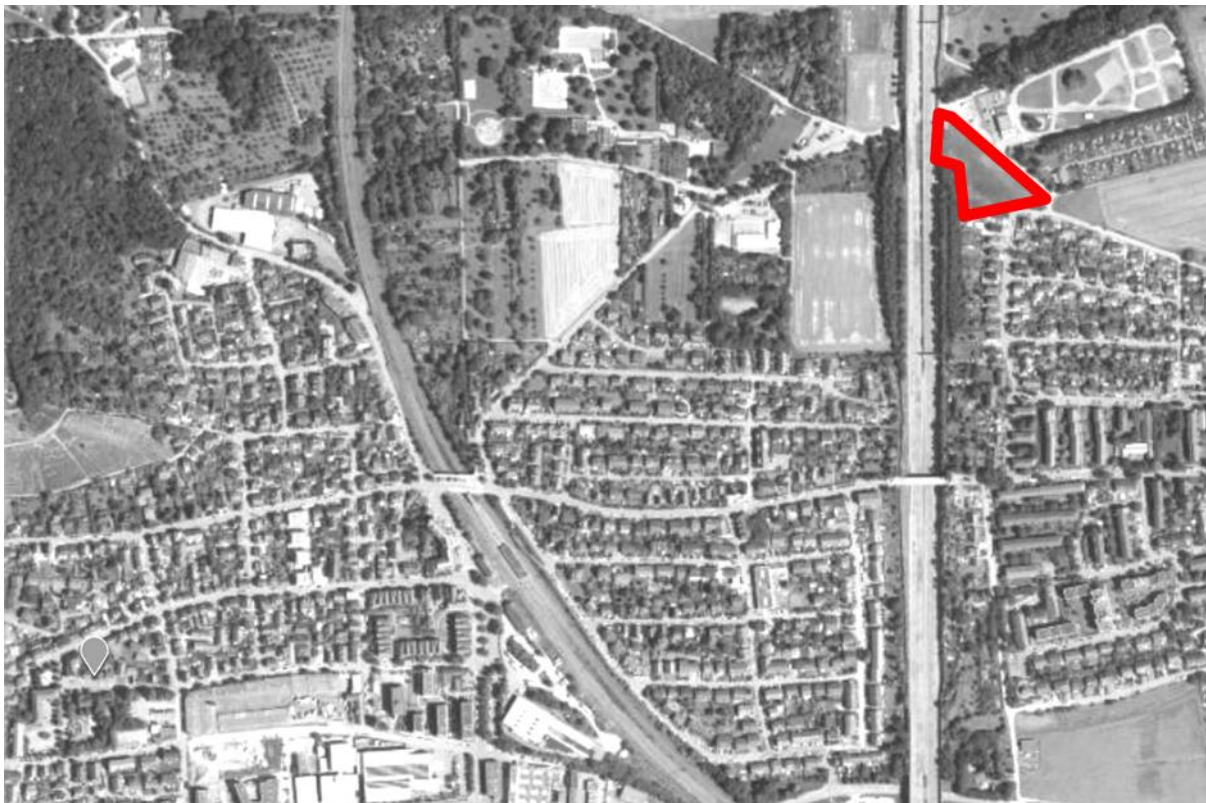


Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle: ©Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Geltungsbereich Bebauungsplan

UMWELTBERICHT

VORENTWURF – 14.07.2026



Project GmbH

PROJECT GMBH, PLANUNGSGESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU, ARCHITEKTUR UND FREIANLAGEN

STADT ASPERG

Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Grünordnungsplan

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Katastrophenschutzzentrum“

Auftraggeber:	Stadt Asperg Vertreten durch: Herrn Bürgermeister Christian Eiberger Marktplatz 1 71679 Asperg
Auftragnehmer:	Project GmbH Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen Ruiter Straße 1 73734 Esslingen
Bearbeiter:	Sandrina Grupp, B.Eng, Landschaftsplanung und Naturschutz Daniela Theissler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin
Stand:	14.07.2026 (VORENTWURF)

Inhaltsverzeichnis

A	EINLEITUNG	8
1.	Vorbemerkungen.....	8
1.1.	Anlass.....	8
1.2.	Angaben zum Standort.....	8
1.3.	Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung.....	9
1.4.	Art und Bedarf an Grund und Boden	10
2.	Rechtliche Grundlagen	10
3.	Methodik und verwendete Datengrundlagen	12
3.1.	Methodisches Vorgehen.....	12
3.2.	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	13
3.3.	Untersuchungsräume / Wirkräume	13
3.4.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	13
B	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	14
4.	Übergeordnete Planungen / Fachpläne.....	14
4.1.	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)	14
4.2.	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)	15
4.3.	Regionalplan	15
4.4.	Flächennutzungsplan	17
4.5.	Landschaftsplan	17
5.	Gesetzlich formulierte Umweltschutzziele	18
6.	Schutzgebiete und Schutzobjekte	22
6.1.	Schutzgebiete.....	22
6.2.	Schutz wildlebender Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensstätten (europäisch geschützte Arten) gemäß § 44 BNatSchG	23
6.3.	Biotopverbund	23
6.4.	Generalwildwegeplan	23
6.5.	Baumschutzsatzung	23
6.6.	Ausgewiesene Kompensationsflächen.....	23
6.1.	Wald	23
6.2.	Wasserschutzgebiete / Quellschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / Gewässerrandstreifen	23
6.3.	Altlasten / Kampfmittel.....	24
6.4.	Sonstige planungsrelevanten Vorgaben.....	24

C	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	25
7.	Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario).....	25
7.1.	Schutzgut Boden	25
7.2.	Schutzgut Fläche.....	26
7.3.	Schutzgut Wasser	26
7.4.	Schutzgut Klima und Luft.....	27
7.5.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	29
7.5.1.	Biotoptypen	29
7.5.2.	Geschützte Tiere und Pflanzen	31
7.6.	Schutzgut Landschaftsbild.....	33
7.7.	Schutzgut Mensch	34
7.8.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
7.9.	Sonstige Umweltbelange.....	35
7.9.1.	Emissionen und Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	35
7.9.2.	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	36
7.9.3.	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Besondere Umweltrisiken)	36
7.9.4.	Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	36
7.9.5.	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	36
7.9.6.	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	37
8.	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und deren Bewertung (Null-Fall)	38
9.	Wirkung des Vorhabens / Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	38
9.1.	Wirkungsanalyse - Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	38
9.2.	Schutzgut Boden	40
9.3.	Schutzgut Fläche.....	41
9.4.	Schutzgut Wasser	41
9.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	42
9.6.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	42
9.7.	Schutzgut Landschaftsbild.....	43
9.8.	Schutzgut Mensch	44
9.9.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	45
9.10.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Belangen des Umweltschutzes im Planungsgebiet.....	45
10.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	46
D	MAßNAHMEN- UND GRÜNORDNUNGSKONZEPT	47
11.	Leitbild und Grünordnungskonzept.....	47

11.1.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	47
11.1.1.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	48
11.1.2.	Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs	51
11.1.3.	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs	54
11.2.	Artenschutzmaßnahmen	55
11.3.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung (Monitoring)	56
E	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	57
12.	Gegenüberstellung von Bestand und Planung	57
12.1.	Schutzgut Boden	57
12.2.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	60
12.3.	Anrechnung der schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen	62
F	ZUSAMMENFASSUNG	63
13.	Quellenangaben	65
13.1.	Gesetze / Rechtsgrundlagen	65
13.2.	Literaturverzeichnis / Gutachten / Pläne	66

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum, Auszug Topographische Karte; Quelle: LUBW, LGL, BKG.....	8
Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs, Quelle; Luftbild LUBW ergänzt mit eigener Darstellung	8
Abb. 3: Starkregenereigniskarte Außergewöhnliches Regenereignis Quelle: LUBW, LGL, BKG; Abfrage am 11.06.2026;.....	14
Abb. 4: Starkregenereigniskarte Außergewöhnliches Regenereignis - Überflutungstiefen Quelle: LUBW, LGL, BKG; Abfrage am 11.06.2026	14
Abb. 5: Ausschnitt Regionalplan Region Stuttgart 2009, ohne Maßstab	15
Abb. 6: Grünzäsur (grüne Schraffur) und Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen [Eigene Darstellung 2026, Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg o.D.] ohne Maßstab	15
Abb. 7: Grünzäsuren [Verbandregion Stuttgart 2009]	16
Abb. 8: Ausschnitt Flächennutzungsplan 2010, ohne Maßstab.....	17
Abb. 9: Landschaftsplan Stadt Asperg [Helbig Umweltplanung 2025].....	17
Abb. 10: Landschaftsschutzgebiet (grün) [LUBW 2026].....	22
Abb. 11: geschützte Biotope (pink) [LUBW 2026]	22
Abb. 12: Ausschnitt GK50; Quelle: LGRB [2021]	25
Abb. 13: Ausschnitt BK50; Quelle: LGRB [2021].....	25
Abb. 14: Hydrogeologische Einheiten [LGRB 2021].....	27
Abb. 15: Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Blau-gestreifte Fläche) [Eigene Darstellung 2026, Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg o.D.] ohne Maßstab	27
Abb. 16: Planungshinweiskarte der Stadt Asperg, Stadtklimaanalyse [iMA 2022]	28
Abb. 17: Maßnahmenkarte, Klimafolgenanpassungskonzept [Helbig 2025]	28
Abb. 18: Blickrichtung Südost – Altachstraße und angrenzendes Plangebiet auf der rechten Seite mit Zwischenansaat auf Acker	30
Abb. 19: Blickrichtung Ost – Fettwiese.....	30
Abb. 20: Blickrichtung Ost – Brombeer-Gestrüpp und Grasweg	30
Abb. 21: Blickrichtung Südwest – Acker mit Zwischenansaat vor geschütztem Feldgehölz mit vorgelagertem Saum	30
Abb. 22: Luftbild mit Geltungsbereich (gelb-gestrichelt) sowie Untersuchungsgebiet (rot) [Planbar Güthler 2025]31	
Abb. 23: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet [Planbar Güthler 2025]	32
Abb. 24: Umgebungslärmkartierung 2022 Straßenlärm LDEN (24 h) Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.....	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bestandsbewertung Wasser.....	27
Tab. 2: Bestandsbewertung Klima und Luft.....	29
Tab. 3: Bestandsbewertung Landschaftsbild.....	34
Tab. 4: Flächennutzung Planung im gesamten Geltungsbereich	41
Tab. 5: Berechnung der maximal zulässigen Eingriffe durch Überbauung / Versiegelung.....	58
Tab. 6: Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO, planexterne Kompensationsmaßnahmen.....	59
Tab. 7: Bewertung des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nach ÖKVO unter Berücksichtigung der planinternen und planexternen Kompensationsmaßnahmen	61
Tab. 8: Bewertung von Einzelbäumen (Biotoptyp 45.30) in der Planung nach ÖKVO	62
Tab. 9: Anrechnung der schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen, Gesamtbilanz.....	62

Hinweis: Kursiv gehaltene Textpassagen unterhalb von Kapitelüberschriften entsprechen dem Wortlaut der Anlage 1 zum BauGB.

A EINLEITUNG

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. Anlass

Der Landkreis Ludwigsburg steht aufgrund der zunehmenden Häufung von Großschadenslagen und Krisenereignissen vor erheblich gestiegenen Anforderungen an den Bevölkerungsschutz und das Katastrophenmanagement. Der Landkreis Ludwigsburg plant daher den Neubau eines Katastrophenschutzzentrums (inkl. Integrierter Leitstelle) (KSZ) auf Gemarkung Asperg. Mit der Errichtung eines zentralen Katastrophenschutzzentrums sollen sämtliche für den Bevölkerungsschutz wesentlichen Funktionen an einem Standort gebündelt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat in der Sitzung am 28.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Katastrophenschutzzentrum“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

1.2. Angaben zum Standort

Untersuchungsgebiet / Lage im Raum

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes bezieht sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Katastrophenschutzzentrum“ inklusive der möglicherweise betroffenen angrenzenden Wirkungsräume.

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand der Siedlung von Asperg. Es wird im Westen durch ein Feldgehölz und die dahinterliegende Bundesautobahn A 81 begrenzt. Von Südosten bis Norden grenzt die Altachstraße an, östlich dieser Straße liegen sich ein Verkehrsübungsplatz sowie private Kleingärten. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich Wohnbebauung.

Das Planungsgebiet besitzt eine Größe von ca. 0,67 ha (6.686 m²) und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Planungsgebietsgröße von für die Berechnungen im Umweltbericht auf 6.690 m² gerundet.

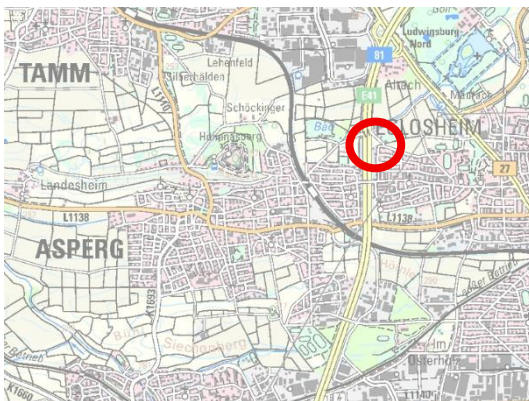


Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum, Auszug Topographische Karte; Quelle: LUBW, LGL, BKG



Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs, Quelle: Luftbild LUBW ergänzt mit eigener Darstellung

Betroffene Flurstücke

Im Planungsgebiet enthalten sind folgende Flurstücke: Flst. 2795, 2795/1, 2798 und 2798/2.

Naturraum

Die Stadt Asperg gehört zur Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Nr. 12). Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturraumes „Neckarbecken“ (Nr. 123). Das Neckarbecken erstreckt

sich zwischen Stuttgart und Heilbronn sowie von Mühlacker bis Backnang jeweils über eine Entfernung von gut 40 km. Großflächig von Löss und Lösslehm bedeckte, waldarme Gäuplatten sowie tief in den Oberen Muschelkalk eingeschnittene Flusstäler sind die wichtigsten Landschaftselemente des Neckarbeckens. Durch die fruchtbaren Lössböden sowie die Klima- und Verkehrsgunst entwickelte sich das Neckarbecken zum Siedlungsschwerpunkt.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet man die Pflanzengesellschaft, die sich einstellen würde, wenn der Mensch keinen weiteren Einfluss auf das Gebiet nimmt.

Die potenzielle natürliche Vegetation innerhalb des Geltungsbereichs wird durch den Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern gebildet.

1.3. Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Städtebauliche Vorgaben

Planungsanlass	Neubau eines Katastrophenschutzentrums (inkl. Integrierter Leitstelle)
Art des Gebietes / der Nutzung	Sonstiges Sondergebiet: Katastrophenschutzzentrum mit integrierter Leitstelle
Art und Umfang der Bebauung	Das Plangebiet umfasst ca. 6.685 m². Festgesetzt ist ein SO mit einer GRZ von 0,4 und Überschreitung bis 0,8.
Erschließung	<u>Äußere Erschließung:</u> Die Zufahrt zum KSZ erfolgt von der Altachstraße. Von hier aus werden die Fahrzeug- und Lagerhalle angefahren, wie auch die Stellplätze. Der Haupteingang liegt ebenfalls auf der östlichen Gebäudeseite.
ÖPNV	Die nächstgelegene Bushaltestelle ist mit einer Entfernung von ca. 400 m fußläufig erreichbar.
Parkierung	Private Stellflächen: Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Fläche für Stellplätze ausgewiesen
Abwasser-technische Erschließung / Regenwasser-management	Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die extensive Dachbegrünung sowie eine Regenwasserzisterne im nördlichen Teil des Plangebiets.
Pflanzgebote	Einzelbäume Flächiges Pflanzgebot für Saumansaat sowie Gehölzpflanzungen Gärtnerische Anlage / Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Pflanzgebot für Einzelbäume, Pflanzgebot zur Anlage und Entwicklung eines Saums am westlichen und südlichen Rand des Plangebiets
--	--

1.4. Art und Bedarf an Grund und Boden

Für die Planung werden, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Flächen, beansprucht.

Festsetzung	Größe (m²)	Flächenanteil in %
Katastrophenschutzzentrum mit Nebenanlagen	3.792 m²	57 %
PKW-Stellplätze	1.560 m²	23 %
Grünflächen	1.338 m²	20 %
Gesamtgebiet	6.690 m²	100 %

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a ist für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser werden die **voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die in § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB genannten Untersuchungsgegenstände. Diese sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Der Umweltbericht stellt somit den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. Er ist selbständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

§ 1a BauGB macht ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (siehe auch Ziele des Umweltschutzes Ziffer 5). Die Bestandteile des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zum Baugesetzbuch geregelt. Danach sind neben der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen und den Planungen sowie zur Überwachung dieser Maßnahmen gefordert. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist erforderlich.

Im Umweltbericht werden die vorgesehenen Maßnahmen, bezogen auf die jeweiligen Auswirkungen, denen sie entgegen sollen, dargestellt.

Weitere Bestandteile des Umweltberichts sind eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Grünordnungsplan

Grünordnungspläne können gemäß § 11 Abs.6 BNatSchG aufgestellt werden, wenn besondere Anforderungen vorliegen. Die Inhalte von Grünordnungsplänen werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Weiter richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach dem jeweiligen Landesrecht.

Das NatSchG BW gibt in § 12 Abs.2 vor, dass die Träger der Bauleitplanung Grünordnungspläne aufstellen können, wenn Teile der Gemeinde nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder dies erforderlich ist, um einen Biotopverbund einschließlich dessen Elementen bei der Ausweisung von Bauflächen zu erhalten.

Die Inhalte des Grünordnungsplanes sind in § 9 Abs. 3 BNatSchG aufgelistet.

Eingriffsregelung

In § 1a BauGB werden ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt. In Absatz 3 ist geregelt, dass die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr.7a BauGB bezeichneten Bestandteile ...“ in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hier erfolgt auch der Verweis auf die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es sind also neben dem Landschaftsbild auch die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt und wie er fachlich einzuschätzen ist, ist nach dem BNatSchG als Fachgesetz zu entscheiden.

Voraussetzung für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist, dass aufgrund des Bauleitplans Eingriffe zu erwarten sind. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist dies dann anzunehmen, wenn erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen im Sinne eines Eingriffs festgesetzt werden sollen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Die im Dokument integrierte Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung zeigt auf, wo Eingriffe entstehen und kompensiert werden. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Maßnahmen formuliert, die dann als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Besonders und streng geschützte Arten unterliegen speziellen Verboten. Diese sind in § 44 BNatSchG geregelt. Es handelt sich um Vorschriften zu Zugriffsverboten, Besitzverboten und Vermarktungsverboten, bei streng geschützten Arten auch Störungsverbote.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten sind für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie bestimmte Vorhaben im Sinne des BauGB artenschutzrechtlich relevant.

3. METHODIK UND VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

3.1. Methodisches Vorgehen

Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle in § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange, der Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen der Planung auf Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft, die menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Gegenstand und Inhalt der integrierten Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG, ist die Gegenüberstellung von Bestand und Planung sowie die qualitative und quantitative Ermittlung von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Umweltbelange und der Naturhaushalt werden anhand von Schutzgütern dargestellt und bewertet. Die Schutzgüter werden getrennt voneinander anhand ihrer Einzelfunktionen erfasst und bewertet. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt nach der „Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung“ (LUBW 2016) Baden-Württemberg. Die Bewertung der vorhandenen Böden sowie die Eingriffsbewertung im Schutzgut Boden erfolgt anhand der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) in Verbindung mit der Arbeitshilfe „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010). Die Bewertung für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Arten/Biotope) sowie Boden erfolgt gemäß Ökokontoverordnung. Die Einschätzung der Schutzgüter „Fläche“, Wasser, „Klima und Luft“, „Landschaftsbild“, „Mensch“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ erfolgt verbal-argumentativ. Weitere Angaben zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind schutzgutbezogen in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt.

Die „Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung“ nimmt in einer **Bestandsaufnahme** den derzeitigen Umweltzustand auf und bewertet die einzelnen Schutzgüter nach ihrer Bedeutung. In einer **Wirkungsanalyse** wird dann die Entwicklung des Umweltzustandes

- a) bei der Durchführung der Planung
- b) bei der Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

prognostiziert und eine Alternativenprüfung durchgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um die Prüfung alternativer Standorte. Diese sind Inhalt der übergeordneten Bauleitplanung.

Es wird der Frage nachgegangen, ob durch die geplante Umnutzung des Geländes mit **erheblichen Eingriffen** in den Naturhaushalt zu rechnen ist. Zudem werden dann Art und Umfang von im

Bebauungsplan festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich bzw. Ersatz innerhalb – und wenn nötig – außerhalb des Plangebietes ermittelt und festgelegt.

Es erfolgte eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme am 12.06.2026.

3.2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfaufwand zu rechtfertigen ist.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies in der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten wurde.

Der Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und der Detaillierungsgrad im Rahmen der Frühzeitige Beteiligung bei den zuständigen Fachbehörden schriftlich abgefragt.

Wird bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt.

3.3. Untersuchungsräume / Wirkräume

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planinhalte auf die Umwelt werden im Folgenden schutzgutbezogene Untersuchungsräume definiert. Jedes Schutzgut weist u.U. einzelne nach der Intensität und Reichweite der durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen definierte Untersuchungsräume bzw. Wirkräume auf.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes bezieht sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Katastrophenschutzzentrum“ inklusive der möglicherweise betroffenen angrenzenden Wirkungsräume.

Die Untersuchungsräume für die Schutzgüter Boden und Fläche, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erstrecken sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Katastrophenschutzzentrum“. Für die Schutzgüter Wasser, Mensch, Klima und Luft sowie das Landschafts- und Ortsbild wird das Plangebiet sowie verbal-argumentativ ein etwas größerer Wirkraum betrachtet. Für das Schutzgut Arten und Biotope inkl. biologische Vielfalt wurde der Untersuchungsraum gemäß Vorgaben aus dem Artenschutzgutachten erweitert.

3.4. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Zusammenstellung der Unterlagen und die Prüfung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans erfolgte problembezogen auf der Grundlage vorhandener und zusätzlich erhobener Daten. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich bislang keine.

B ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / FACHPLÄNE

4.1. Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) sowie der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz enthalten verbindliche Ziele zur Sicherung von Retentionsräumen und Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist Ziel der Raumordnung (§ 3 Nr. 2 ROG), für die Bauleitplanung gilt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Im Rahmen der Planaufstellung wurde geprüft, ob das Plangebiet von den Festlegungen des länderübergreifenden Hochwasserschutzplans betroffen ist.

- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Retentionsraums.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten i.S.v. §76 Abs.2 WHG oder eines HQ100-Gebietes.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.v. §76 Abs.1 WHG.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen für Hochwasserschutzanlagen.
- Es liegt eine Starkregenereigniskarte der Stadt Asperg vor. Diese zeigt Überschwemmungsflächen im Fall eines seltenen, außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignisses. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis kommt es stellenweise zu Überflutung von bis zu maximal 0,5 m.

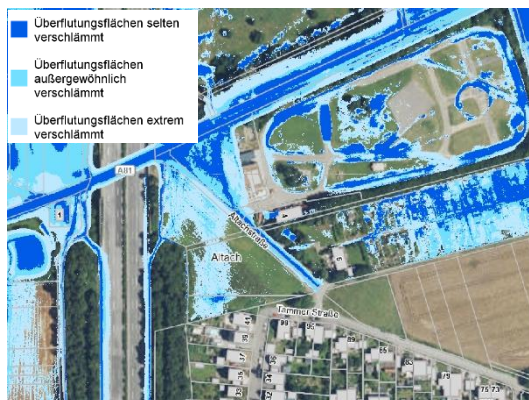


Abb. 3: Starkregenereigniskarte
Außergewöhnliches Regenereignis
Quelle: LUBW, LGL, BKG; Abfrage am 11.06.2026;

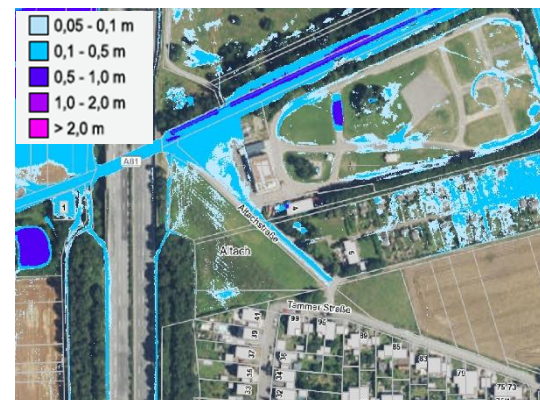


Abb. 4: Starkregenereigniskarte
Außergewöhnliches Regenereignis - Überflutungstiefen
Quelle: LUBW, LGL, BKG; Abfrage am 11.06.2026

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das Plangebiet ist von keinem Hochwasserereignis betroffen. Damit die Ziele der Raumordnung für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz erreicht werden, werden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge im Bereich der PKW-Stellplätze) festgesetzt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in einer Zisterne mit einem Volumen von 30 cbm gesammelt und für die WC-Spülung, die Hochdruckreiniger und die Gartenbewässerung genutzt. Im Normalbetrieb wird die Regenwasserzisterne nur bis zu ca. 2/3 entleert, wodurch immer Wasser für den Katastrophenfall bevorratet wird.

Ist die Regenwasserzisterne bei einem Regenereignis vollständig gefüllt, wird das überschüssige Wasser über einen Regenwasserkanal in die Altach geleitet. Damit entspricht das Vorhaben den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG, nachdem anfallendes Niederschlagswasser ortsnahe versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Die Starkregengefahrenkarte aus dem Jahr 2022 des Ingenieurbüros Winkel und Partner findet in der Erschließungsplanung und im Bebauungsplan Berücksichtigung (siehe Kapitel 7.9).

4.2. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg von 2002 ist Asperg als Mittelbereich der Region Stuttgart ausgewiesen und befindet sich im Nahbereich des östlich angrenzenden Mittelzentrums Ludwigsburg / Kornwestheim im Verdichtungsraum Stuttgart.

Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für die Metropolregion Stuttgart und seine Randzone sind unter anderem die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere durch Bewahrung der dezentralen Siedlungsstruktur und Vernetzung der Freiraumfunktionen.

Flurbilanz

Die Flächen werden in der Karte der Flurbilanz ohne Bewertung gezeigt, im Regionalplan jedoch sind sie als landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II – Vorbehaltsflur II) dargestellt. Es handelt sich somit um überwiegend landbauwürdige Böden.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das Plangebiet stellt in seiner Lage eine Arrondierungsfläche der bestehenden Siedlung dar, so dass nicht auf große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen zugegriffen wird.

4.3. Regionalplan

Die Stadt Asperg liegt im Geltungsbereich des Regionalplan Stuttgart von 2009. In der Raumstrukturkarte zum Regionalplan ist Asperg als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen [Verband Region Stuttgart 2009].

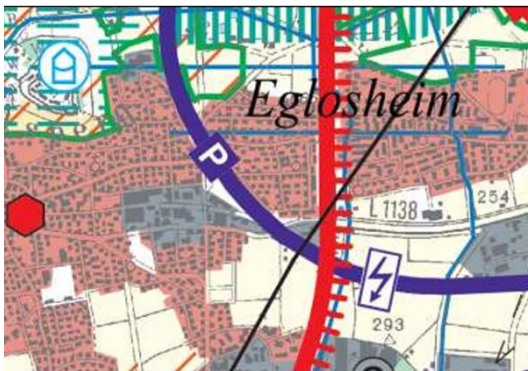


Abb. 5: Ausschnitt Regionalplan Region Stuttgart 2009, ohne Maßstab



Abb. 6: Grünzäsur (grüne Schraffur) und Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen [Eigene Darstellung 2026, Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg o.D.] ohne Maßstab

Das Plangebiet selbst ist in der Raumnutzungskarte als landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur II) dargestellt. Es befindet sich innerhalb eines Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Im Norden wird die Darstellung der Grünzäsur Z103 tangiert.

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z103	Asperg Eglosheim/ Hohenstange	Landwirtschaft Grünflächen Freibad	Gliederung der Siedlungsentwicklung, wohnungsnaher Erholung, Klima, Biotop und Biotopverbund, Freiraumvernetzung,	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag A 81

Abb. 7: Grünzäsuren [Verbandregion Stuttgart 2009]

Ziele der Grünzäsuren und Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.1.2. (Z) Grünzäsuren

„Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht vereinbar sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen).“

Zu 3.1.2 (Z) Grünzäsuren

„[...] Damit die Grünzäsuren ihre regionalbedeutsamen Gliederungs- und Verbindungsfunktionen weiterhin erfüllen können, müssen sie in ihrem, häufig relativ geringem Umfang gesichert und von jeder weiteren Belastung durch Bebauung freigehalten werden. Bereits vorhandene Belastungen sollen eher beseitigt oder gemildert werden, jede weitere Einengung und Beeinträchtigung ist dringend zu vermeiden.

Als zentrales Verbindungsglied der Grünzüge erfüllen Grünzäsuren in der Regel auch ökologische Funktionen und sind häufig für das Siedlungsklima von großer Bedeutung. Neben einer direkten Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Funktion für die siedlungsnaher Erholung leisten die Grünzäsuren mit ihrer gliedernden Funktion einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, etwa durch den Schutz von charakteristischen Pflanzen- und Tiergesellschaften und der morphologisch prägenden Elemente wie Bachläufe, Klingen, Kuppen, Steilhänge und Mulden.

Wegen des Maßstabs der Raumnutzungskarte bedürfen die räumlichen Begrenzungen der Grünzäsuren folgender Klarstellung. Ragen Gebiete mit rechts- und bestandskräftigen Bebauungsplänen randlich in die Grünzäsuren, so werden diese nicht von der Grünzäsur erfasst, die Grünzäsuren enden in diesen Fällen an der Grenze des Bebauungsplangebietes. Die Grünzäsur ist damit abschließend ausgeformt. Nachweislich bestandskräftige genehmigte bauliche Anlagen und Vorhaben haben in den Grünzäsuren im Einzelfall Bestandsschutz, darüber hinausgehende Erweiterungen sind nicht möglich.

Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur, wie z.B. der Bau eines Radweges entlang einer bestehenden Straße oder der Ausbau einer Kläranlage ist ausnahmsweise zulässig. [...]“

3.3.6 (G)* Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

„Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.“

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die Grünzäsur wird im Rahmen der Planung beachtet. Es erfolgte im Vorfeld des Verfahrens eine Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart. Die Ausweisung der Gebiete im Regionalplan erfolgen nicht parzellenscharf und in einem größeren Maßstab. Das Plangebiet liegt südlich der Monreposstraße und Altrachstraße und tangiert somit die Grünzäsur nicht. Das geplante Gebäude befindet sich zudem auf dem südlichen Grundstücksteil. Im Norden sind Stellplätze sowie Grünflächen (Sicherung über Festsetzung eines Pflanzgebotes) geplant.

Der Bebauungsplan ist somit im den regionalplanerischen Zielvorgaben und Grundsätzen vereinbar.

4.4. Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 2010 (Stand 2021) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Östlich angrenzend befinden sich Flächen für den ruhenden Verkehr, sowie Grünflächen, welche südöstlich an den Geltungsbereich als Dauerkleingärten definiert sind. Östlich grenzt ein besonders schützenswertes Biotop nach §32 NatSchG BW und Verkehrsgrün an.

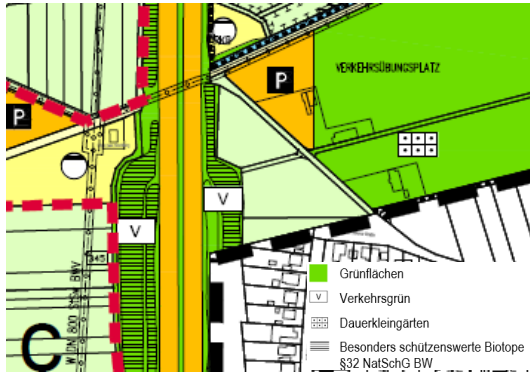


Abb. 8: Ausschnitt Flächennutzungsplan 2010, ohne Maßstab

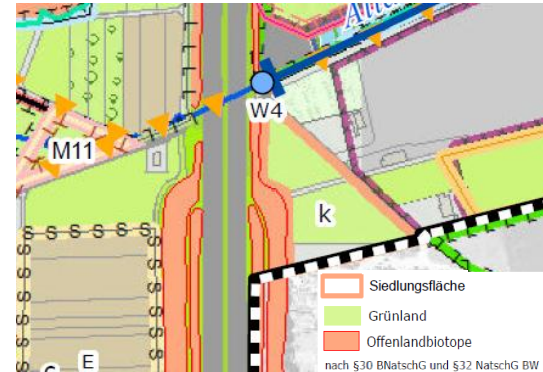


Abb. 9: Landschaftsplan Stadt Asperg [Helbig Umweltplanung 2025]

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Flächennutzungsplan befindet sich momentan in der Fortschreibung. Das Katastrophenschutzzentrum wird hierin als Sondergebiet ausgewiesen.

4.5. Landschaftsplan

Im rechtsverbindlichen Landschaftsplan [Helbig Umweltplanung 2025] vom 31.03.2025 liegt das Plangebiet im Bereich von Grünland im Bestand und geplanter Siedlungsfläche (siehe Abb. 9).

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die gesetzliche geschützte Feldhecke entlang der A81 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Der Schutz dieser Hecke wird über Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt (siehe Kapitel 11.1).

5. GESETZLICH FORMULIERTE UMWELTSCHUTZZIELE

Aufgrund der geltenden einschlägigen Fachgesetze können im Wesentlichen folgende, für den Bebauungsplan bedeutsame, übergeordnete Umweltschutzziele abgeleitet werden. Die Art und Weise, wie diese Ziele in der Planung berücksichtigt wurden, ist ebenso aufgeführt.

Fachgesetz/ Richtlinie	Zielaussage
Schutzgut Boden / Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Bodenschutzklausel: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß sowie Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen.
§ 202 BauGB	Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
§ 1 BBodSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
§ 3 Abs. 3 LKreiWiG	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion Erdbmassenausgleich: Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.
DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion
DIN 18915	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau; Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
§2 Abs.2 Nr.6 ROG	Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden, Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke.
Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz	Die Verordnung hat vorrangig den Schutz von Mensch und Umwelt vor Schadstoffen – insbesondere den Schutz von Böden und Grundwasser bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe – zum Ziel.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht möglich, da keine (ausreichend großen) Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase, Hinweis im Bebauungsplan zum Umgang bei Verdacht auf Bodenbelastungen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass Erdaushub nur in untergeordnetem Umfang entsteht und wieder vollständig auf dem Gelände untergebracht werden kann.	
Schutzgut Wasser	
§ 1 WHG	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Fachgesetz/ Richtlinie	Zielaussage
§ 5 WHG	Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers, Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, Vermeiden einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung
§ 27,31 und 47 WHG	Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote für Oberflächen- und Grundwasserkörper zur Umsetzung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser).
§ 55 Abs. 2 WHG	Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
§2 Abs.2 Nr. 6 ROG	Grundwasservorkommen sind zu schützen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Keine Gewässer im Plangebiet. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die extensive Dachbegrünung sowie eine Regenwasserzisterne im nördlichen Teil des Plangebiets. PKW-Stellplätze werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt.	

Schutzgut Klima und Luft	
§ 1 Abs. 5 BauGB	Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auch in der Stadtentwicklung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) und f) BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (Klimaschutzklausel)
§ 1 BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelt-einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich. Besondere Bedeutung für den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien.
§23 KlimaG BW	Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Parkplätzen unter bestimmten Voraussetzungen
§2 Abs.2 Nr. 6 ROG	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Grünordnerische Vorgaben und Festsetzungen wie z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Pflanzgebote für Einzelgehölze und Umwandlung von Acker in Saum für den Ausgleich des Mikroklimas.	
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere durch Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten mit möglichem Austausch zu benachbarten Populationen. Gefährdungsabwehr bei vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten. Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in repräsentativer Verteilung.
§ 20 und 21 BNatSchG	Schaffung eines Biotopverbunds Dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“
§ 39 BNatSchG	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen
§ 44 BNatSchG	Spezieller Schutz für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Zugriffverbote)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Erstellung eines Artenschutzgutachtens und bei Bedarf Vorgaben zu entsprechenden Maßnahmen. Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit entsprechenden planinternen und -externen Maßnahmen zur Kompensation von entstehenden Eingriffen. Sicherung von wertvollen und geschützten Biotopen.	
Schutzgut Landschaftsbild	
§ 1 Abs. 5 BauGB	Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 Abs. 4-6 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, Bewahrung vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Festsetzung von Pflanzgeboten: Einzelbäume, flächiges Pflanzgebot für Saumansaat sowie Gehölzpflanzungen, Gärtnerische Anlage / Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche	
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs.5 BauGB	Sicherung der menschenwürdigen Umwelt
§ 1 Abs. 6 Nr. 1-3 und Nr. 7c) BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern. Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche

	Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung. Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
§ 50 BImSchG	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
DIN 18005	Sicherung eines ausreichenden Schallschutzes als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung Grundsatz der Lärmvorsorge und -minderung, insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen. Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge. Definition von Emissions- und Immissionsrichtwerten für Luftverunreinigungen als Beurteilungsmaßstab für die Beeinträchtigung.
§ 1 Abs 4-6 BNatSchG	Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile...sind zu erhalten und neu zu schaffen oder zu entwickeln.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Erstellung einer Geräuschimmissionsprognose und Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen.	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
§ 1 Abs. 7 Nr. 7d BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 DSchG BW	Schutz und Pflege der Kulturdenkmale, insbesondere Überwachung des Zustandes der Kulturdenkmale sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
§ 1 Abs.4 Nr. 1 NatSchG	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Es liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmäler o.ä. im Plangebiet vor. Hinweis im Bebauungsplan auf § 20 und § 27 DSchG	

6. SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

6.1. Schutzgebiete

Gemäß BNatSchG und NatSchG ausgewiesene Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sowie gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) ausgewiesene Natura 2000-Gebiete.

Im Plangebiet oder angrenzend befinden sich **keine** der folgenden Gebiete:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Naturparke (§ 27 BNatSchG)
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Netz „Natura 2000“ (V-RL / FFH-RL)

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

In unmittelbarer Nähe nördlich sowie südöstlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG 1.18.082) „Schlossanlage Monrepos und Seeschlossallee mit Umgebung“.



Abb. 10: Landschaftsschutzgebiet (grün)
[LUBW 2026]



Abb. 11: geschützte Biotop (pink)
[LUBW 2026]

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das LSG wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Nördlich des Plangebiets befinden sich ein breiter Gehölzstreifen, der die Freie Landschaft nach Norden hin von der Bebauung im Süden abschirmt.

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW)

Westlich an das Plangebiet angrenzend erstreckt sich ein Teil des gesetzlich geschützten Biotops „Feldhecken und Feldgehölze entlang der A 81“ Biotopnr.:170201180345.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das Biotop liegt außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt vollständig erhalten. Das Pflanzgebot 1 - „Anlage und Entwicklung eines Saums“ dient als Puffer zwischen der Bebauten Fläche im Plangebiet und des gesetzlich geschützten Biotops.

6.2. Schutz wildlebender Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensstätten (europäisch geschützte Arten) gemäß § 44 BNatSchG

Aussagen zu streng oder besonders geschützten Arten werden im Kapitel 7.5 und 9.6 getroffen.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) von Planbar Güthler, Ludwigsburg, erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Bauvorhabens „Katastrophenschutzzentrum mit Leitstelle“, Stadt Asperg nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet ist Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, sofern die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und umgesetzt werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzungen oder unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans übernommen.

6.3. Biotopverbund

Gemäß § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine ausgewiesenen Bereiche für die Vernetzung von Biotopsystemen als Wander- und Ausbreitungskorridore für Tier- und Pflanzenarten.

6.4. Generalwildwegeplan

Es befinden sich keine Wildtierkorridore im Plangebiet oder dessen Umgebung.

6.5. Baumschutzsatzung

Die Stadt Asperg hat keine Baumschutzsatzung.

6.6. Ausgewiesene Kompensationsflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind im Bestand keine rechtskräftig ausgewiesenen Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft vorhanden.

6.1. Wald

Es sind keine Waldflächen betroffen und es befinden sich auch keine Waldflächen im Wirkraum des Vorhabens.

6.2. Wasserschutzgebiete / Quellschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / Gewässerrandstreifen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine ausgewiesenen Quellschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen (siehe Kapitel 4.4 Regionalplan).

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines hochwassergefährdeten Bereichs (HQ10-100) und wird selbst bei Extremhochwässern (HQextrem) nicht überflutet.

6.3. Altlasten / Kampfmittel

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Bei vorliegenden Altlasten aus den Gutachten die zutreffenden Ergebnisse zusammenfassend darstellen.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Keine bekannt.

Werden im Zuge von Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG oder erhebliche Mengen an Bodenfremdstoffen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf umgehend mit dem zuständigen Landratsamt abzustimmen.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Kampfmittel

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.4. Sonstige planungsrelevanten Vorgaben

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0 sowie zur Untergrundklasse R. [GFZ]

Die Erdbebenzone 0 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist.

Im Einzelnen sind die Untergrundklassen wie folgt definiert:

R: Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund,

S: Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung

T: Übergangsgebiete zwischen Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken.

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben bekannt.

C BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt werden.

7. ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes (Basisszenario), Umweltzustandsbeschreibung vor Durchführung der Planung.

7.1. Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Geologischer Untergrund

Der geologische Untergrund wird im Plangebiet aus Grabfeldformation (Gipskeuper, kmGr133) gebildet. Hierbei handelt es sich um Tonstein, meist dolomitisch und gipshaltig, rotbraun, violett, grün, grau; Gipsstein, Anhydrit, grau und weißgrau, Dolomitsteinlagen, mikritisch, grau, tonig; Schichtverband im ausgelaugten Zustand z. T. aufgelockert [LGRB 2021].

Boden

Die Böden bestehen im Plangebiet aus Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (f51).



Abb. 12: Ausschnitt GK50; Quelle: LGRB [2021]

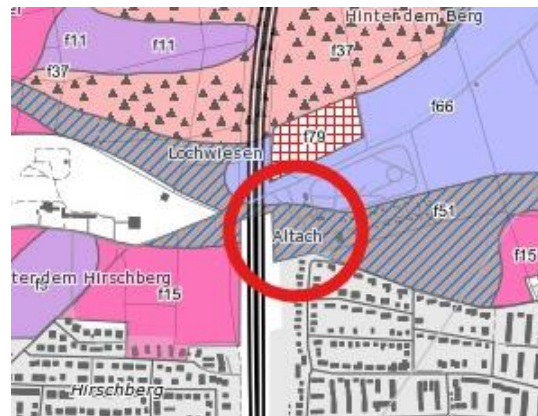


Abb. 13: Ausschnitt BK50; Quelle: LGRB [2021]

Bodennutzung

Der Boden im Plangebiet befindet sich ausschließlich unter landwirtschaftlicher Nutzung.

Landwirtschaftliche Wertigkeit

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Bodentyps ist mit 2,5 (mittel bis hoch) bewertet [LGRB 2021]. Die Flächen werden in der Karte der Flurbilanz ohne Bewertung gezeigt, im Regionalplan jedoch sind sie als landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II – Vorbehaltsflur II) dargestellt. Es handelt sich somit um überwiegend landbauwürdige Böden.

Altlasten

Gemäß Altlastenkataster der Stadt Asperg sind im Geltungsbereich keine Altlasten bekannt.

Bestandsbewertung

Die Gesamtbewertung des Bodentyps bestehend aus den Teilbewertungen für Standort für naturnahe Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe ist mit 2,83 bewertet. Das Schutzgut Boden wird im Bebauungsplangebiet im Durchschnitt als Schutzgut von **hoher Bedeutung** bewertet.

7.2. Schutzgut Fläche

Im Schutzgut Fläche wird keine Wertigkeit der Fläche vorgenommen, sondern lediglich die Flächengröße betrachtet. Die Wirkungen des Flächenverbrauchs zeigen sich in den anderen aufgeführten Schutzgütern, da dort die Wertigkeit und Funktion der Fläche zum Tragen kommt. Eine tabellarische Auflistung von Wirkfaktoren erfolgt daher nicht.

Zu betrachten sind im Schutzgut Fläche Kriterien wie Flächengröße, Ausgangsnutzung, Effektivität der Flächennutzung, Folgeflächenverbrauch, Wirkung auf umliegende Flächen (Zerschneidung, Degradation, Biotopverbund), Reversibilität der Flächennutzung und die Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs.

Bestandsbeschreibung

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Katastrophenschutzzentrum“ liegen am nördlichen Siedlungsrand von Asperg. Durch die Altach Straße ist das Plangebiet für den Fahrverkehr von außen bereits erschlossen. Es handelt sich beim Plangebiet um eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von allen Seiten bereits von Straßen oder Bebauung umgeben ist und sich somit in einer zerschnittenen Landschaft befindet.

7.3. Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine (klassifizierten) Oberflächengewässer innerhalb des Plangebiets.

Grundwasser

Das wichtigste Kriterium zur Bewertung von Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation. Diese beeinflusst das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung. Für die Grundwasserneubildung spielen neben der Durchlässigkeit des Gesteins auch die Nutzungsart (z.B. Wald, Acker,...) sowie überlagernde Schichten eine Rolle.

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Grabfeld-Formation (Gipskeuper) 104“. Es handelt sich um Grundwassergeringleiter im unverwitterten und unausgelaugten Zustand, sowie um schichtig gegliederter, zellig poröser Kluftgrundwasserleiter im verwitterten und ausgelaugten Zustand. Die Durchlässigkeit und Ergiebigkeit der Einheit ist, je nach Verkarstung, mäßig bis mittelmäßig.



Abb. 14: Hydrogeologische Einheiten [LGRB 2021]

Hydrogeologische Einheit:
kmGr Grabfeld-Formation (Gipskeuper) 104



Abb. 15: Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Blau-gestreifte Fläche) [Eigene Darstellung 2026, Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg o.D.] ohne Maßstab

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich gemäß Regionalplan innerhalb eines Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines hochwassergefährdeten Bereichs (HQ10-100) und wird selbst bei Extremhochwässern (HQextrem) nicht überflutet.

Bestandsbewertung

Bewertung	Kriterien (Geologische Formation)	Bestand	Fläche in m²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	z.B. Schotter des Riß-Würmkomplexes in großen Talsystemen, Deckenschotter	-----		0%
hoch (Stufe B)	z.B. junge Talfüllungen, Schotter, Trias, ...	-----		0%
mittel (Stufe C)	z.B. Oberjura, Stubensandstein, Gipskeuper, Mittel- und Unterkeuper, Muschelkalk, ...	Grabfeld-Formation (Gipskeuper)	6.690	100%
gering (Stufe D)	Grundwassergeringleiter I + Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters	-----		0%
sehr gering (Stufe E)	Grundwassergeringleiter II + Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters + versiegelte Flächen	-----		0%
Planungsraum gesamt			6.690	100%

Tab. 1: Bestandsbewertung Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in der Gesamtbetrachtung des Gebiets als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

7.4. Schutzgut Klima und Luft

Bestandsbeschreibung

Asperg liegt im Klimabezirk „Neckarbecken“. Das Neckarbecken ist gekennzeichnet durch seine hohen Durchschnittstemperaturen, geringe Niederschläge und eine lange Sonnenscheindauer. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9-10°C und der durchschnittlicher Jahresniederschlag liegt bei rund 750-800 mm.

Der Geltungsbereich kann einem Freilandklimatop zugeordnet werden. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Weiter zeichnen sich Kaltlufteinzugsgebiete durch eine hohe Kalt- und Frischluftproduktion aufgrund der negativen nächtlichen Energiebilanz aus [Klimaatlas 2008]. Hierzu zählen die Ackerflächen des Untersuchungsgebiets. Diese werden in der Planungshinweiskarte der Stadt Asperg jedoch als Grünflächen von eher geringer Relevanz für die Durchlüftung und Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten/Luftleitbahnen gewertet [iMA 2022]. In der Maßnahmenkarte des Klimafolgenanpassungskonzepts ist die Maßnahme 9.2.1, mit dem Ziel die Klimaanpassung in die Bauleitung zu integrieren, verzeichnet. Zudem zeigt die Karte einen potenziellen Standort für ein Gefahrenhinweisschild für Starkregen. Das Ziel ist Bürger:innen auf Starkregengefahr in der Unterführung hinzuweisen [Winkler und Partner 2023].



Abb. 16: Planungshinweiskarte der Stadt Asperg, Stadtklimaanalyse [iMA 2022]



Grünflächen von steigender Relevanz für die Durchlüftung: Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und von Luftleitbahnen

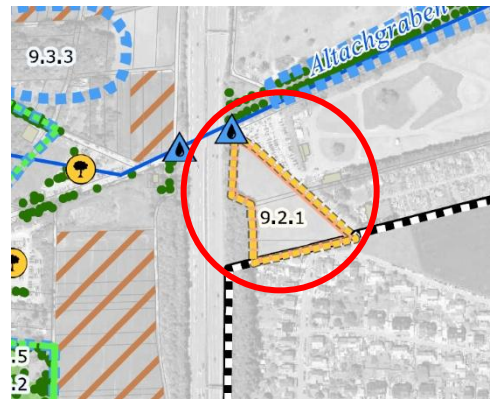


Abb. 17: Maßnahmenkarte, Klimafolgenanpassungskonzept [Helbig 2025]



Klimaanpassung in die Bauleitung integrieren (Maßn. Nr. 9.2.1)



Prüfen möglicher Standort für Starkregen Gefahrenhinweisschilder

Bestandsbewertung

Bewertung	Kriterien	Bestand	Fläche in m²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	Siedlungsrelevante Kaltluftleitungsbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (> 5° bzw. 8,5 % Neigung); Luftthygienisch/bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klima-/Immissionsschutzwald	----	0	0%
hoch (Stufe B)	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5°, 3,5 bis 8,5 %. Dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet. alle übrigen Kaltluftleitbahnen, luftthygienisch/bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen)	----	0	0%
mittel (Stufe C)	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (kaum relevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kaltluft- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen.	Acker	6.690	100%
gering (Stufe D)	klimatisch und luftthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete	----	0	0%
sehr gering (Stufe E)	klimatisch und luftthygienisch stark belastete Gebiete, von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastete Gewerbegebiete	----	0	0%
Planungsraum gesamt			6.690	100%

Tab. 2: Bestandsbewertung Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird im Bebauungsplangebiet im Durchschnitt als Schutzgut mit **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

7.5. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

7.5.1. Biotoptypen

Bestandsbeschreibung

Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen werden im Folgenden kurz beschrieben:

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
33.41b	Fettwiese mittlerer Standorte mit Beeinträchtigung	Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs wachsen Gräser und krautige Arten, die dem Biotoptyp Fettwiese mittlerer Standorte zugeordnet werden können. Die Wiese war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung noch nicht gemäht.
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	Östlich des geschützten Feldgehölzes, welches westlich an den Geltungsbereich angrenzt, ist ein nitrophytischer Saum vorgelagert, der aus Gräsern und krautigen Arten, aber stellenweise überwiegend Brombeere (<i>Rubus sect. rubus</i>) oder Großer Klette (<i>Arctium lappa</i>) besteht. Der Saum wird nicht regelmäßig gepflegt / gemäht. und ist allgemein artenarm ausgeprägt. Er ist nördlich ca. 1 - 5 m breit und wird nach Süden hin bis zu ca. 10 m breit.
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	Der überwiegende Teil des Plangebiets besteht aus einer zusammenhängenden Ackerfläche, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung mit einer Zwischenbegrünung angesät (Boretsch,

		Sonnenblume und blaue Luzerne) war. An einigen Stellen dominieren Ackerkratzdisteln.
43.11	Brombeer-Gestrüpp	An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ein Brombeergestrüpp, welches nahezu ausschließlich aus Brombeere besteht und somit artenarm ausgeprägt ist.
44.30a	Heckenzaun aus heimischen Arten	Am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs erstreckt sich eine geschnittene Hecke, die als Abgrenzung zum angrenzenden Grundstück dient. Die Hecke besteht aus Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und Feldahorn (<i>Acer campestre</i>).
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	Im südlichen Teil des Geltungsbereichs, umgeben von Brombeergestrüpp und Fettwiese steht eine Wasserschacht. Innerhalb der Ackerfläche befindet sich eine Messstelle.
60.25	Grasweg	Nördlich des Heckenzauns (im südwestlichen Bereich des Plangebiets) verläuft ein Grasweg



Abb. 18: Blickrichtung Südost – Altachstraße und angrenzendes Plangebiet auf der rechten Seite mit Zwischenansaat auf Acker



Abb. 19: Blickrichtung Ost – Fettwiese



Abb. 20: Blickrichtung Ost – Brombeer-Gestrüpp und Grasweg



Abb. 21: Blickrichtung Südwest – Acker mit Zwischenansaat vor geschütztem Feldgehölz mit vorgelagertem Saum

Biologische Vielfalt

Aufgrund der flächenmäßig dominierenden intensiven Nutzung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen besteht keine besondere Relevanz für die biologische Vielfalt.

Es handelt sich überwiegend um geringwertige Biotoptypen. Lediglich die kleinflächige Fettwiese sowie der Nitrophytische Saum stellen mittelwertige Biotoptypen dar. Nach der differenzierten Einschätzung

gemäß dem Bewertungsschlüssel der Biotoptypen Baden-Württembergs (LFU 2005), befinden sich im Planungsgebiet sieben Biotoptypen.

Nur zum Teil sagt diese Wertigkeit auch etwas über das Arteninventar aus, aber in der Regel, sind auch die hochwertigen Biotoptypen von höherer Bedeutung für das Arteninventar, insbesondere auch für europarechtlich geschützte und ggf. auch im Erhaltungszustand ungünstige Arten.

Die Betroffenheit von europarechtlich geschützten und gefährdeten Arten wird weitgehend unabhängig vom Schutzgut Pflanze, Tiere und biologische Vielfalt betrachtet, da diese artspezifisch zu beurteilen sind (siehe Kapitel 7.5.2).

Westlich an das Plangebiet angrenzend erstreckt sich ein Teil des gesetzlich geschützten Biotops „Feldhecken und Feldgehölze entlang der A 81“. Dieses liegt außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt vollständig erhalten.

Bestandsbewertung

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird im Durchschnitt als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft. Die biologische Vielfalt ist auf einem Großteil der Flächen (Acker) entsprechend gering.

7.5.2. Geschützte Tiere und Pflanzen

Artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Planbar Güthler GmbH (24.09.2025) erarbeitet. Die Untersuchung umfasst die Erfassung der Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie der Habitatstrukturen und Lebensräume aller relevanten Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Katastrophenschutzzentrum“ sowie den Übergangsbereich westlich des Geltungsbereichs in Richtung A81.



Abb. 22: Luftbild mit Geltungsbereich (gelb-gestrichelt) sowie Untersuchungsgebiet (rot) [Planbar Güthler 2025]

Die folgende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse der Erhebungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Jahr 2025 dar. Detaillierte Angaben sowie eine Karte mit der Verortung

der erfassten Tierarten sind dem Gutachten zu entnehmen. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die erfassten Arten werden in Kapitel 9.5 beschrieben.

Habitatstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs (im Übergangsbereich zur A81)

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze wurden hinsichtlich ihrer Habitateignung für höhlenbrütende Vogelarten, baumbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende Käfer untersucht. Innerhalb der Gehölzbestände und der säumenden Gras-/Krautflur befinden sich Lebensräume und potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel. Es wurden keine für höhlenbrütende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermäuse (potenziell) nutzbaren Baumhöhlen festgestellt. Zudem kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, xylobionter Käferarten (z. B. Eremit, *Osmoderma eremita*) auf Grund zu geringen Dimensionen der vorhandenen Gehölze sowie fehlendem Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden.

Entlang der westlichen Randbereiche, der Blocksteinmauer sowie in Teilen entlang der südlichen Grenze befinden sich Teilbereiche, die potenziell als Reptilienlebensraum geeignet sind. Zusätzlich eignen sich vereinzelte, vegetationsarme Bereiche mit offenem, grabfähigem Bodensubstrat als Eiablageplätze. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten zudem vereinzelte, kleine Bestände nicht-saurer Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolius*) festgestellt werden, welche der Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Raupenfraßpflanze dienen.

Tierarten der Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Europäische Vogelarten

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung neun Vogelarten nachgewiesen werden. Davon werden fünf Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Gutachten als Brutvögel betrachtet. Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (zwei Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Nahrungsgast (zwei Arten) aufgenommen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	1	-	pB	f
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	1	2	B	h
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	f
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	1	B	h
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	1	2	B	f
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	2	-	pB	f
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0	1	B	f

Abb. 23: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet [Planbar Güthler 2025]

Der Eichelhäher und die Rabenkrähe konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst werden. Im Randbereich sowie unmittelbar angrenzend an das Untersuchungsgebiet konnten Blau- und Kohlmeise als Brutvögel mit zwei bzw. einem Brutrevier festgestellt werden. Beide Arten zählen zu den Höhlenbrütern und nutzen für ihre Fortpflanzung bevorzugt natürliche Baumhöhlen sowie Spalten in Gehölzen. Für die Kohlmeise wurde auf Basis einer weiteren Einzelbeobachtung während der Brutzeit ein potenzielles Brutvorkommen angenommen. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine geeigneten Habitatstrukturen für die genannten Arten dokumentiert werden. Aufgrund der eingeschränkten Begehrbarkeit des Gehölzbestands im Südwesten kann das Vorkommen einzelner geeigneter Strukturen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die übrigen fünf im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet befinden sich potenziell nutzbare Strukturen für baumspaltenbewohnende Fledermäuse in den Habitatbäumen innerhalb des gesetzlich geschützten Biotops entlang der Autobahn A81. Des Weiteren stellt das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse dar.

Reptilien

Im Rahmen der vier Begehungen wurde die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Blindschleiche im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. In der Summe konnten an zwei der vier Erfassungstermine insgesamt vier Beobachtungen verzeichnet werden.

Schmetterlinge

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten kleine Bestände nicht-saurer Ampferarten (z.B. Rumex obtusifolius) festgestellt werden, welche der Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) als Raupenfraßpflanze dienen. Aufgrund der geringen Anzahl an Einzelpflanzen und des regelmäßigen Mahdregimes ist nicht mit einem Vorkommen einer residenten Population des Großen Feuerfalters auszugehen. Auch eine stichprobenhafte Untersuchung des Großen Feuerfalters ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art, etwa in Form von Fraßspuren, Eiern oder Raupen. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Säugetiere, Amphibien, Käfer, Libellen, Fische und Weichtiere kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

7.6. Schutzgut Landschaftsbild

Die Hauptkriterien der Einordnung des Landschaftsbildes sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsabschnitts. Zudem werden Harmonie, Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Infrastruktur, Zugänglichkeit, Geruch, Geräusche und beobachtbare Nutzungsmuster bewertet.

Die Einordnung erfolgt in einem 5-stufigen Wertesystem von Stufe A (sehr hoch) bis Stufe E (sehr gering).

„Die größeren Landschaftsbilder lassen sich oftmals in eine Reihe kleinerer untergliedern, die im Hinblick auf das Zusammenspiel ihrer natur- und kulturräumlich bedingten Landschaftselemente selbständige und in sich einheitliche Erlebnisräume darstellen.“ (NOHL 1993)

Mit der Bewertung des Landschaftsbildes soll „der optische Eindruck, die Schönheit und die Erlebbarkeit der Landschaft“ bewertet werden und als Basis für die spätere Eingriffsermittlung dienen. Hierbei werden auch die traditionelle Bauweise und Landnutzung einer Region berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Eingriffs werden unter anderem die sichtverstellten und sichtverschatteten Bereiche sowie Höhenpunkte in der Topographie auf der TK25 dargestellt. Die freibleibenden Bereiche werden zur Bewertung der Einsehbarkeit des Gebietes herangezogen.

Bestandsbeschreibung

Der südliche Bereich des Plangebiets ist eben gelegen, die nördliche Hälfte des Gebiets fällt von Süden nach Norden um insgesamt ca. 3 m ab.

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand der Siedlung von Asperg. Es wird im Westen durch ein Feldgehölz und die dahinterliegende Bundesautobahn A 81 begrenzt. Im Südosten bis Norden grenzt

die Altachstraße an, östlich dieser Straße liegen sich ein Verkehrsübungsplatz sowie private Kleingärten. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich Wohnbebauung.

Das Plangebiet erscheint aufgrund der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche monoton. Die Eigenart des Gebiets ist gering, es befinden sich keine besonderen oder auffälligen Elemente im Gebiet oder um das Gebiet. Die Schönheit kann aufgrund der wenigen Elemente von ästhetischer Bedeutung im Gebiet oder um das Gebiet als gering betrachtet werden.

Es bestehen Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der umgebenden Siedlung im Süden, den Ackerflächen, Feldwegen und Straßen in Richtung Südosten, sowie dem Verkehrsübungsplatz im Nordosten. Durch die bestehenden Feldgehölze, die westlich und nördlich angrenzen, ist die Sicht in diese Richtungen beschränkt. Das Planungsgebiet liegt nordöstlich des Siedlungskörpers; aus topografischer Sicht auf einer Ebene mit dem umgebenden Siedlungsgebiet. Innerhalb der Gemarkung Asperg höher gelegen ist insbesondere der hohe Asperg, welcher ca. 1 km Luftlinie entfernt des Plangebiets liegt. Eine Sichtbeziehung ist aufgrund der Feldhecke entlang der A81 jedoch nicht gegeben.

Optische Gliederungen ergeben sich in erster Linie durch die vorhandenen Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft, Verkehrsübungsplatz) sowie durch die umgebenen Gehölzstrukturen.

Bestandsbewertung

Bewertung	Kriterien	Landschaftsbildeinheiten im Bestand	Fläche m²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	Die Landschaftsräume werden in Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Diese zeichnen sich durch die Homogenität der Nutzungen und Topographie aus. Wichtige Kriterien: Vielfalt / Struktur Eigenart / Historie	-----		0%
hoch (Stufe B)		-----		0%
mittel (Stufe C)		-----		0%
gering (Stufe D)		Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker)	6.690	100%
sehr gering (Stufe E)		-----		0%
Planungsraum gesamt			6.690	100%

Tab. 3: Bestandsbewertung Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der einzelnen flächenmäßigen Verteilung im Durchschnitt als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft.

7.7. Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung

Menschliche Gesundheit / Risiken für die menschliche Gesundheit

Auf die für die menschliche Gesundheit relevanten lufthygienischen Aspekte wurde bereits in der Bestandsbewertung Klima und Luft (siehe Kapitel 7.4) eingegangen.

Asperg liegt nicht in einem Radonvorsorgegebiet.

Durch die Lage in unmittelbarer Nähe zur A81 bestehen für das Planungsgebiet Emissionen durch den Verkehr in Form von Lärm (65-69 dB(A)), sowie Abgase [LUBW 2022].

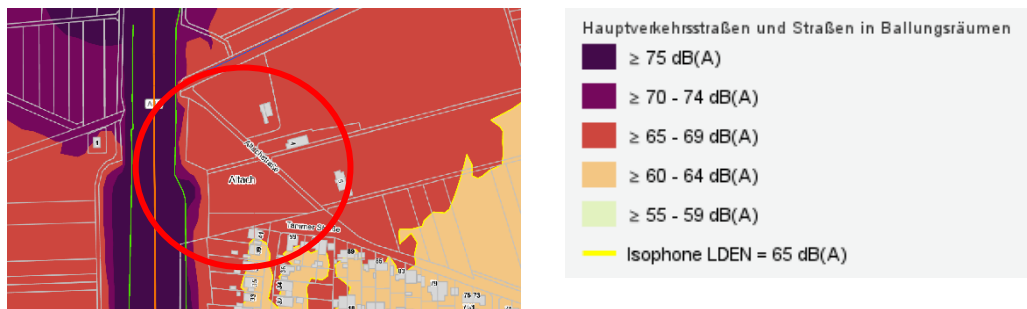


Abb. 24: Umgebungslärmkartierung 2022 Straßenlärm LDEN (24 h)
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Freizeit und Erholung

Als Erholungsraum im näheren Wohnumfeld hat das Planungsgebiet keine direkte Bedeutung.

Die Wertigkeit der Ackerflächen fließt über die Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen) bereits im Schutzgut Boden in die Bewertung ein.

Im Allgemeinen sind noch die konkurrierenden Flächenansprüche der Landwirtschaft zu nennen, die in erster Linie auf wirtschaftlichen Aspekten basieren.

Bestandsbewertung

Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung ist das Plangebiet für das Schutzgut Mensch von Interesse. Durch die vorhandene äußere Erschließung bietet sich eine optimale Anbindung an bestehende Gewerbegebiete und Infrastruktur.

Das Schutzgut Mensch wird als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

7.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind als Sachgut zu betrachten. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine weiteren Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Bestandsbewertung

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft.

7.9. Sonstige Umweltbelange

7.9.1. Emissionen und Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme mit einem Umfang von mehr als 500 m³ Bodenaushub oder bei verfahrenspflichtigen Abbruch- sowie Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch beinhalten, ein konkretisierendes Abfallverwertungskonzept (Abbruch- und Entsorgungskonzept) vorzulegen. Das Abfallverwertungskonzept ist zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Das Abfallverwertungskonzept wird durch die zuständige Abfallrechtsbehörde geprüft.

Im Abfallverwertungskonzept sind – jeweils abhängig vom Umfang des Vorhabens – in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen Abfälle hinaus sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallaufkommen abzusehen. Die

entstehenden Schmutzwassermengen werden nach Schaffung der technischen Infrastruktur ordnungsgemäß abgeführt.

7.9.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Entsprechend den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG 2011) müssen Neubauten einen Teil der Wärme für Heizung und Warmwasser sowie ggf. auch der Kälte zur Kühlung über erneuerbare Energien decken.

Spezielle und über die gesetzlichen Grundpflichten hinausgehende Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Bebauungsplan nicht getroffen.

7.9.3. Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Besondere Umweltrisiken)

Störfallbetriebe

Die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht dazu geeignet, dass störfallrelevante Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5b/5c BImSchG (sog. „Störfallbetriebe“) innerhalb seines Geltungsbereichs errichtet werden. Auch existiert kein solcher Störfallbetrieb in der Umgebung des Plangebiets.

Erdbeben

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0 sowie zur Untergrundklasse R. [GFZ]. Siehe Kapitel 6.4

Hochwasser / Überschwemmung / Starkregen

Die Flächen liegen nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten Hochwasserrisikogebieten. Eine direkte oder indirekte Wechselbeziehung zwischen diesen Gebieten und den Flächen des Plangebiets kann somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist bei Starkregen überflutungsgefährdet (siehe Kapitel 4.1). Auf die Starkregengefahrenkarten wird verwiesen. Bei Baumaßnahmen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Fazit

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

7.9.4. Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Planungen oder Vorhaben, die gemeinsam mit der zulässigen Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Katastrophenschutzzentrum“ kumulierende Wirkungen auf die Umwelt entfalten können, sind nicht erkennbar.

7.9.5. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Klimaanpassung ist auf der Bundesebene im Raumordnungsgesetz und in den Leitbildern der Raumordnung verankert. Die konkrete planerische Berücksichtigung der Erfordernisse der Klimaanpassung erfolgt regional und kommunal auf Ebene der Landes- und Regionalplanung bzw. der Bauleitplanung. Die räumliche Planung kann auch auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung dazu beitragen, die Sensitivität von Siedlungsstrukturen gegenüber Klimaveränderungen zu reduzieren.

Der Klimawandel wird weiter Umweltschäden verursachen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden. Diesbezüglich ist es angezeigt, die Auswirkungen von Projekten auf das Klima (z.B. Treibhausgasemissionen) und ihre Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel zu bewerten.

Als relevante Handlungsfelder für die regionalplanerische Klimaanpassung gelten in vielen Regionen: Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten, Verminderung von Gefahren in Küstenregionen,

Schutz vor Hitze und Starkniederschläge in Siedlungsbereichen, Erhalt und Schutz von Wasserressourcen und Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die Anpassung an die Klimawandelfolgen dient gemäß der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) im Wesentlichen dem Ziel, klimawandelempfindliche Systeme, seien dies gesellschaftliche oder natürliche Systeme, gezielt auf den Klimawandel und seine Folgen vorzubereiten, d.h. einerseits deren Empfindlichkeit zu reduzieren und andererseits Potenziale, die sich aus den Klimawandelfolgen ergeben, besser ausschöpfen zu können.

Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

7.9.6. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8. PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND DEREN BEWERTUNG (NULL-FALL)

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario (Status quo) mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Langfristig gesehen wird bei Nicht-Durchführung des Vorhabens kein Katastrophenschutzzentrum gebaut werden.

Vorhersagen bezüglich der künftigen Flächennutzung bei Nicht-Realisierung der Planung sind immer ungewiss und meist schwer zu prognostizieren.

Voraussichtlich wird die überwiegend ackerbauliche Nutzung aufrechterhalten. Dann dürften sich keine wesentlichen Änderungen zur Bestandsbewertung ergeben, außer es erfolgt eine Nutzungsintensivierung oder aber eine Nutzungsextensivierung.

9. WIRKUNG DES VORHABENS / UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Umwelt zu beschreiben

9.1. Wirkungsanalyse - Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der „voraussichtlichen, erheblichen“ Umweltauswirkungen beinhaltet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.

Bei der Wirkung eines Vorhabens wird jeweils nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Wirkfaktoren	Schutzgut							
	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschafts- / Ortsbild	Mensch / menschliche Gesundheit etc.	Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe
Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die insbesondere während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind. Sie können aber nicht nur temporäre, sondern durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen.								
Temporäre Beeinträchtigungen durch <u>Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen</u> wie bspw. Baustraßen, Lagerplätze, Oberbodenmieten etc. mit einhergehender Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, Veränderung der Bodenstruktur / Umschichtung und Überformung der Landschaft.	X	X		X	X	X	X	
Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung, Retention, Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Frisch- und Kaltluftbildung, Zerschneidung der Landschaft und von Erholungsräumen, Verlust landschaftsbildprägender Elemente, Eingeschränkte Nutzung von erholungswirksamen Wegeverbindungen bei Sperrungen								

Wirkfaktoren	Schutzgut							
	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschafts- / Ortsbild	Mensch / menschliche Gesundheit etc.	Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe
(Temporäre) Beeinträchtigungen durch den <u>Baubetrieb</u> und damit ggf. verbundenem <u>Schadstoffeintrag in Boden, Gewässer, Grundwasser und Luft</u> u.a. durch Baumaschinen oder umweltrelevanten Unfällen im Baubetrieb. Öl, Abgase, Stäube, Diesel und Schmierstoffe, Geruchsbelastung	X	X		X	X		X	
Akustische und visuelle <u>Störreize</u> sowie Erschütterungen, Trittbelastung durch <u>Baustellenbetrieb</u> .	X						X	
Potenzielle Gefahr durch unsachgemäße Freilegung von archäologischen oder kulturhistorischen Elementen während der Bauzeit.								X
➔ Die temporären baubedingten Wirkungen können im Vorfeld nicht näher quantifiziert werden. Da es sich überwiegend um temporäre Wirkungen handelt, sind die zu erwartende baubedingte Wirkungen bei Einhaltung aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vernachlässigbar. ➔ Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) sind vom Vorhaben nicht betroffen. ➔ Auswirkungen auf geschützte Arten werden aufgrund ihrer meist dauerhaften Wirkung getrennt in betrachtet.								
Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Faktoren, die bis über die Bauphase hinauswirken, also in der Regel dauerhaft.								
Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung (Straßen und Wege, Gebäude / GRZ)	X	X		X	X	X		
Beeinträchtigungen und Veränderungen des vorhandenen Bodengefüges, Verlust von Bodenfunktionen.		X		X				
Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Retention, Reduzierung der Pufferkapazität für Schadstoffe.		X		X				
Veränderungen des Kleinklimas / Wärmehaushalts (Verlust klimatisch günstiger Flächen, Verringerung der Verdunstung, Erhöhung der Wärmerückstrahlung, Störung von Ventilationsbahnen/ Behinderung von siedlungsrelevantem Kaltluftabfluss).	X				X		X	
Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch die Veränderung der Standortfaktoren, Zerschneidungseffekte, Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen.	X					X		
Veränderungen des Landschaftsbildes durch Überformung und Bebauung, Beeinträchtigung / Verlust landschaftsbildprägender Elemente, Sichtbeziehungen, Ortsrändern.						X		
Veränderungen des Wohnumfeldes für die Anwohner in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen							X	

Wirkfaktoren	Schutzgut							
	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschafts- / Ortsbild	Mensch / menschliche Gesundheit etc.	Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe
Verlust von landwirtschaftlichen Flächen durch (Versiegelung oder) Umnutzung und somit Verlust von Produktionsflächen für Nahrungsmittel (Verlust von landwirtschaftlichem Ertragspotenzial)							X	X
➔ Durch Vorgaben im Bebauungsplan (Minimierungsmaßnahmen) werden Eingriffe in die aufgeführten Schutzgüter auf ein Mindestmaß reduziert ➔ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen erhebliche anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Diese entstehen in erster Linie durch Bebauung und Versiegelung und dem damit einhergehenden totalen Verlust der Bodenfunktionen. Es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.								
Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind jene Wirkfaktoren, die durch den Betrieb einer Anlage entstehen, werden.								
<u>Lärm</u> missionen durch Verkehr	X						X	
<u>Licht</u> missionen und Lichtverschmutzung durch Straßenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung.	X					X	X	
<u>Wärme und Strahlung</u> durch Verbrennungsanlagen, Maschinen.					X			
Entstehung von Abwässern (einschließlich ihrer Beseitigung)		X	X	X				
Entstehung von Abfällen (einschließlich ihrer Beseitigung)	X	X	X	X			X	
➔ Eventuell zu erwartende Belastungen durch betriebsbedingte Wirkungen sind als nicht erheblich einzustufen. ➔ Für eventuelle betriebsbedingte Wirkungen sind möglicherweise in nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren weitere Untersuchungen oder Nachweise bezogen auf die jeweiligen Nutzungen / Betriebsweisen durchzuführen, um u.a. negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu vermeiden. ➔ In vielen Bereichen regulieren bereits Gesetze oder Rechtsverordnungen sowie der aktuelle Stand der Technik, dass es nicht zu signifikanten Veränderungen oder erheblichen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter kommen kann.								

9.2. Schutzgut Boden

Eingriffe in den Boden können im vorliegenden Fall durch Versiegelung für die Errichtung von baulichen Anlagen wie Gebäude, Wege, Zufahrten, Stellplätze und Versickerungsmulden (für dezentrale Versickerung) verursacht werden. Abgrabungen und Aufschüttungen zur Einpassung des übrigen Geländes sind temporäre Beeinträchtigungen, da der Oberboden nur zeitweilig abgeschoben oder verdichtet wird, die Bodenfunktionen jedoch durch Wiederauftrag des Oberbodens oder Tiefenlockerung auf diesen Flächen wiederhergestellt wird. Dadurch bleiben die Bodenfunktionen erhalten. Ein erheblicher Eingriff durch Abgrabungen ist durch einen Massenausgleich vor Ort zu vermeiden.

Eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindestmächtigkeit von 10 cm, ersetzt zumindest teilweise verloren gegangene Bodenfunktionen. Ein erheblicher Eingriff durch bauliche Anlagen kann durch eine ausreichende Überdeckung mit kulturfähigem Bodenmaterial und einer mindestens 20 cm oder 50 cm mächtigen Oberbodenschicht gemindert werden.

Das Schutzgut Boden wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von **mittlerer bis hoher Bedeutung** eingestuft. Durch die Realisierung des Bebauungsplans ergeben sich erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Nach Umsetzung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein **Kompensationsbedarf von insgesamt 56.123 ÖP für das Schutzgut Boden**. Ein Teil dieses Defizits kann schutzgutübergreifend kompensiert werden (siehe Kapitel 12.3).

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9.3. Schutzgut Fläche

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die geplante bauliche Entwicklung des Plangebiets ergeben sich Verschiebungen in der Flächennutzung, die in der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zum Bestand dargestellt sind. Es handelt sich um gerundete Prozentangaben.

Tab. 4: Flächennutzung Planung im gesamten Geltungsbereich

Flächennutzung Planung	Planung in %	Bestand (in %)
Landwirtschaft	0 %	100 %
Bauland	100%	0%

Fazit

Es wird landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) in Fläche für das Katastrophenschutzzentrum, sowie zugehörigen Nebenanlagen und Parkplätze umgewandelt. Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Natur- und Landschaftshaushalt gehen nicht verloren. Die Umsetzung des Vorhabens trägt nicht signifikant zur Zersiedelung bei. Bestehende Infrastruktur wird genutzt, es ist keine zusätzliche äußere Erschließung erforderlich.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

9.4. Schutzgut Wasser

Durch die Vollversiegelung von Flächen im Plangebiet kann im Vergleich zum Ausgangszustand weniger Wasser versickert und verdunstet werden.

Die Planung sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. Die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die extensive Dachbegrünung sowie einer Regenwasserzisterne im nördlichen Teil des Plangebiets. Das anfallende Niederschlagswasser wird in der Zisterne mit einem Volumen von 30 cbm gesammelt und für die WC-Spülung, die Hochdruckreiniger und die Gartenbewässerung genutzt. Im Normalbetrieb wird die Regenwasserzisterne nur bis zu ca. 2/3 entleert, wodurch immer Wasser für den Katastrophenfall bevorratet wird.

Ist die Regenwasserzisterne bei einem Regenereignis vollständig gefüllt, wird das überschüssige Wasser über einen Regenwasserkanal in die Altach geleitet. Damit entspricht das Vorhaben den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG, nachdem anfallendes Niederschlagswasser ortsnahe versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Die PKW Stellplatzflächen werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt.

Das Schutzgut Wasser wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft. Durch die in Kapitel 11.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, können Beeinträchtigungen in weiten Teilen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Das Ziel der Maßnahmen ist

die Unterstützung eines natürlichen Wasserkreislaufs und die Minimierung von negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Durch die Realisierung der Planung kommt es für das Schutzgut Wasser **nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen**. Es erfolgt somit kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.5. **Schutzgut Klima und Luft**

Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität sind vor allem klimaaktive Freiflächen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum sind mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; d.h. bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu bedenklichen klimatischen Beeinträchtigungen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Das Schutzgut Klima und Luft wurde im Bestand als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

Die Freifläche im Plangebiet hat eine weniger bedeutende Klimaaktivität, da sie keine direkte Zuordnung zum Siedlungsraum, d.h. dort entstehende Kalt- und Frischluft fließt nicht direkt in Richtung bebauter Gebiete, oder es liegt nur eine geringe Kaltluftproduktion aufgrund der Ausstattung vor. Sie ist mit geringerer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen zu bewerten.

Durch die Versiegelung und Überbauung entstehen kleinklimatische Veränderungen beim Schutzgut Klima und Luft. Völlig versiegelte Flächen führen zu einer stärkeren Aufheizung des Gebietes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Katastrophenschutzzentrum“ begegnet den kleinklimatischen Veränderungen durch grünordnerische Vorgaben und Festsetzungen wie z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Pflanzgebote für Einzelgehölze, sodass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf umliegende Gebiete hat. Die Verringerung der Kaltluftproduktionsflächen sowie die Erhöhung des Versiegelungsgrades werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

Fazit

Durch die Realisierung der Planung kommt es für das Schutzgut Klima und Luft **nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen**. Es erfolgt somit kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.6. **Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wurde in der Bestandsanalyse im Durchschnitt als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft. Im Planungsgebiet überwiegen flächenmäßig artenarme Biotope. Die geplanten Eingriffe zerstören vorhandene Biotopstrukturen und Lebensräume. Beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erfolgt in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung generell eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung. Durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der internen Ausgleichsmaßnahmen entsteht in der aktuellen Gegenüberstellung Bestand – Planung ein Überschuss von 7.038 Ökopunkten.

Artenschutz

In den folgenden Absätzen werden die Auswirkungen auf die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfassten Tierarten beschrieben.

Europäische Vogelarten

Sofern im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens Gehölze im Vorhabensbereich entfernt werden, werden (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Damit könnten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Diese werden durch die Vermeidungsmaßnahmen, welche in Kapitel 11.2 beschrieben sind, vermieden.

Durch einen eventuellen Eingriff im Bereich der (Feld-)Gehölze sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungs- und Bruthabitate verloren. Die betroffenen Arten können jedoch auf ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung in der Umgebung ausweichen. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten. Langfristig muss jedoch

sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und Brutangebot für Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung).

Derzeit wird nicht von einer Inanspruchnahme der Gehölzbestände bzw. von einem Eingriff in die Gehölzbestände ausgegangen, in diesem Fall besteht keine Betroffenheit.

Da die meisten Arten der Gilde in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Das Untersuchungsgebiet wird bereits durch die angrenzende Autobahn A81, eine Kleingartenanlage, einen Verkehrsübungsplatz, den landwirtschaftlichen Verkehr sowie durch die regelmäßige Nutzung der am Rand verlaufenden Fußgänger- und Radwege durch Spaziergänger mit Hunden beeinflusst. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die dort vorkommenden Arten in gewissem Maße an wiederkehrende Störungen gewöhnt sind. Somit ergibt sich für die Arten dieser Gilde insgesamt keine betriebsbedingte Beeinträchtigung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen.

Fledermäuse

Sofern die weitere Planung eine Entfernung der Gehölzbestände vorsehen sollte, ist eine gezielte Überprüfung der potenziell für spaltenbewohnenden Fledermäuse geeigneten Habitatbäume hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung von Individuen sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durchzuführen.

Eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden, da sich die baubedingten Wirkfaktoren auf den Tageszeitraum beschränken.

Das Untersuchungsgebiet stellt kein essenzielles Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Die Umsetzung des Bauvorhabens kann einzelne Fledermausarten nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen, da im Umfeld ausreichend weitere, vergleichbare und höherwertige Habitate zur Verfügung stehen.

Sofern keine Gehölzbestände entfernt werden sind keine spezifischen Maßnahmen notwendig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt kein Eingriff in die Gehölzbestände.

Reptilien

Aufgrund der wenigen, ausschließlich randlich festgestellten Nachweise sowie des nach Abschluss der Maßnahme wiederherstellbaren bzw. weiterhin bestehenden Lebensraums ist nicht davon auszugehen, dass die lokale Blindschleichenpopulation durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wird. Ein Vorkommen bzw. eine Population artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet kann auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Fazit

Sofern die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bauvorhabens „Katastrophenschutzzentrum mit Leitstelle“, Stadt Asperg nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Durch die Realisierung der Planung kommt es für das Schutzgut Arten und Biotop **nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen**. Es erfolgt somit kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.7. Schutzgut Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild wurde im Bestand als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ändert sich das Landschafts- bzw. Ortsbild – aus der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird bebaute und versiegelte Fläche. Sichtbeziehungen werden nicht erheblich verschlechtert, da durch die bestehenden Feldhecken entlang der Böschung zur A81 und Bebauung bereits eine eingeschränkte Weitsicht besteht. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, werden Pflanzgebote festgesetzt, welche das Katastrophenschutzzentrum umgeben und das Plangebiet ästhetisch aufwerten.

Durch die Realisierung der Planung kommt es für das Schutzgut Landschaftsbild **nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen**. Es erfolgt somit kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.8. **Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch wurde im Bestand als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen kann nicht vermieden werden. Die Errichtung des Katastrophenschutzzentrums dient dem Schutz der Bevölkerung des Landkreises Ludwigsburg.

Emissionen vom Katastrophenschutzzentrum auf die Umgebung

In der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der Ingenieurgesellschaft rw bauphysik vom 04.06.2025 wurden die Geräuschimmissionen untersucht, die durch den Regelbetrieb des geplanten Katastrophenschutzzentrums zu erwarten sind.

Südlich des Planungsgebiet grenzt der Stadtteil Ludwigsburg-Eglosheim mit Wohnhäusern in einem Allgemeinen Wohngebiet an. Östlich der Altaschstraße befindet sich eine Gaststätte, die schalltechnisch als Mischgebiet eingestuft wird.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Regelbetrieb an allen maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung tags und nachts um mindestens 6 dB unterschritten wird. Auch kurzzeitige Spitzenpegel im Regelbetrieb unterschreiten die zulässigen Maximalpegel an der Wohnbebauung um mindestens 25 dB. Voraussetzung hierfür ist jedoch folgende Schallschutzmaßnahme: Bau einer Lärmschutzwand auf dem Dach des Neubaus zur Schallabschirmung der gebäudetechnischen Anlagen in Richtung Süden und Südosten.

Weiterhin wurden Geräuschimmissionen untersucht, die vom vorgesehenen Parkplatz im Norden des Plangebietes ausgehen. Aufgrund des geringen Fahrzeugverkehrs durch das Katastrophenschutzzentrum bestehen, gemäß Schallgutachten, keine Bedenken.

Der Katastrophenfall bleibt von der schalltechnischen Beurteilung ausgenommen, da die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäß Abs. 7.1 der TA Lärm Vorrang gegenüber einer möglichen Lärmstörung einzelner Anwohner hat. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm dürfen in solchen Notsituationen überschritten werden. Die im Katastrophenfall einhergehende Lärmbelastung durch das Katastrophenschutzzentrum ist somit von den Anwohnern hinzunehmen.

Immissionen der Umgebung auf das Katastrophenschutzzentrum

Der Schallschutznachweis nach DIN 4109 der Ingenieurgesellschaft rw bauphysik vom 25.06.2025 betrachtet u.a. die vorhandene Schallsituation, die aus der Nähe zur Autobahn resultiert und durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen (zwei Gaststätten) verursacht werden.

Da es sich bei den geplanten Büro-, Besprechungs- und Aufenthaltsräumen um schutzwürdige Räume handelt, die keinen Schutz auf Nachtruhe beanspruchen, sind lediglich die Orientierungswerte für den Tagzeitraum für mögliche Schallschutzmaßnahmen maßgeblich.

Für die Gaststätten wurde dabei der Tag-Immissionswert der TA Lärm zugrunde gelegt, der in einem Mischgebiet zulässig ist und nicht überschritten werden darf (60 dB(A)). Für das Gebiet existiert zwar kein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Gebietsart und damit den Schutzanspruch festsetzt, aufgrund der Art der faktischen Nutzung und der Nähe zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) im Süden erscheint jedoch ein Schutzanspruch analog eines Mischgebiets (MI) passend.

Die für die Ermittlung der Außenlärmpegel verwendeten Verkehrsmengen stammen aus dem Verkehrsmonitoring 2023 der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg. Die Verkehrsbelastung aus

dem Jahr 2023 wurde mit einem jährlichen Zuwachsfaktor von 0,9 % auf das Prognosejahr 2035 hochgerechnet, um die übliche Verkehrszunahme in den nächsten Jahren zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Beurteilungspegel im 3. Obergeschoss an der der Autobahn zugewandten Fassade bis zu 76 dB(A) beträgt.

Entlang der Autobahn sind bereits verschiedene Lärmschutzbauwerke in Form von aktivem Schallschutz vorhanden (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Wall-Wand-Kombinationen). Somit sind aufgrund der verbleibenden hohen Lärmimmissionen weitere passive Schallschutzmaßnahmen am Gebäude selbst notwendig. Diese werden in Form von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen sowie der entsprechenden Dimensionierung der Außenbauteile umgesetzt.

Veränderung der Immissionen der Autobahn auf die umgebende Wohnbebauung durch Neubau des Katastrophenschutzentrums

Das Gebäude des geplanten Katastrophenschutzentrums wird teilweise als Schallschutz für die südlich angrenzenden Wohngebäude im angrenzenden Stadtteil Ludwigsburg-Eglosheim. So ergeben sich an einem Großteil der Fassaden Pegelminderungen von rund 1 dB. An weiteren Fassaden bleibt die Lärmbelastung unverändert. An den Wohnhäusern entlang der Tammer Straße und dem Amselweg sind überwiegend Pegelminderungen von bis zu 2 dB zu erwarten, an einzelnen Fassaden sogar bis zu 3 dB. Letztere entspricht einer Halbierung der Lärmbelastung. An den unmittelbar südlich an den Neubau angrenzenden Wohnhäusern (Finkenweg 41, Tammer Str. 99) wurden an einzelnen Fassaden die höchsten Pegelminderungen von bis zu 4 dB prognostiziert.

Somit wird die Schallsituation für den überwiegenden Teil der angrenzenden Wohnbebauung durch den Neubau des Katastrophenschutzentrums verbessert.

Fazit

Durch die Realisierung der Planung kommt es durch die Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch voraussichtlich **nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen**. Es erfolgt somit kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Mensch wurde im Bestand als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft

Im Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Betroffenheit erkennen.

Fazit

Durch die Realisierung der Planung kommt es für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter **nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen**. Es erfolgt somit kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.10. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Belangen des Umweltschutzes im Planungsgebiet

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Belangen des Umweltschutzes im Planungsgebiet werden bei der strikten Einteilung der Bewertung in die einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Zwischen den biotischen und abiotischen Umweltfaktoren bestehen vielfältige Zusammenhänge. Diese Wechselwirkungen sind komplex, eine Berücksichtigung sämtlicher Wechselwirkungen im Ökosystem im Rahmen des Umweltberichtes ist relevant.

Das Schutzgut Boden fungiert hierbei als Schlüsselfaktor der Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen. Der Boden ist Lebensgrundlage für Mensch und Tier. Er ist Lebensraum für Pflanzen und somit Grundlage für Arten und Lebensgemeinschaften. Daher ist der Boden, sowie die Geologie und das Relief im weiteren Sinne, auch Ausgang für die Strukturvielfalt und Gestalt der Landschaft. Weiter spielt der Boden mit seinen

Funktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie der Speicherkapazität eine wichtige Rolle im Wasserkreislauf und für die Klimafaktoren.

Gleichwohl bedingen Klimafaktoren und Wasserhaushalt ebenfalls die Vegetationsstruktur und somit auch zusammen mit dem Menschen (als bewirtschaftender Faktor) die Gestalt der (Kultur-)Landschaft.

In der Wechselwirkung der einzelnen Belange des Umweltschutzes wirkt sich der Bedarf eines Katastrophenschutzentrums auf die anderen Schutzgüter aus. Die benötigten Gebäude sowie Stellplätze für das Katastrophenschutzzentrum werden errichtet und die (Kultur-)Landschaft bzw. Natur mit ihren prägenden Elementen wird verdrängt. Die Vielfalt und Struktur der Landschaft haben wiederum eine starke Auswirkung auf den Menschen, seine Bedürfnisse nach Erholung (aktiv und passiv) in der näheren Umgebung zum Wohnumfeld und im weiteren Sinne in der gesamten Landschaft.

Detaillierte einzelne Wechselwirkungen sind auch bereits in der Wirkungsanalyse unter den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt. Zudem werden die Wechselwirkungen im Planungsraum durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesteuert. Diese haben in der Regel auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig eine positive Wirkung.

10. PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl.

Im September 2022 begann die kreisweite Standortsuche für ein Katastrophenschutzzentrum. Alle Kommunen wurden aufgerufen, geeignete Grundstücke zu benennen. Daraufhin wurden aus Ludwigsburg, Asperg und Kornwestheim Grundstücke angeboten. Weitere Grundstücke kamen durch Recherchen der Verwaltung und Vorschläge der Fraktionen sowie der Bürgerinitiative hinzu. Die Grundstücke wurden in einer Standortanalyse verglichen und auf die wesentlichen Kriterien hin untersucht. Die Standortanalyse ergab, dass von den 15 bewerteten Grundstücken zwei Grundstücke geeignet sind.

Das Grundstück an der Altachstraße auf der Gemarkung Asperg erhielt die beste Bewertung.

Im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs im Jahr 2024 wurden insgesamt 14 unterschiedliche Konzepte ausgearbeitet. Der beste Beitrag wurde zur weiteren Umsetzung beauftragt. Anschließend wurde das Wettbewerbsergebnis weiter ausgearbeitet. Die Untersuchung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist damit hinreichend erfolgt.

D MAßNAHMEN- UND GRÜNORDNUNGSKONZEPT

11. LEITBILD UND GRÜNORDNUNGSKONZEPT

Der Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Katastrophenschutzzentrum“ entwickelt ein grünordnerisches Konzept zum städtebaulichen Entwurf.

Aus grünplanerischer Sicht ergeben sich folgende grundsätzliche Zielsetzungen, um negative Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Landschaft zu vermeiden oder zu mindern. Ziel ist ein zeitgemäßes, in Hinblick auf ökologische Aspekte nachhaltiges, eingegrüntes Baugebiet.

Das Planungsgebiet wird im Westen und Süden eingegrünt durch einen extensiv gepflegten Saum mit gebietsheimischen Arten sowie im Süden teilweise mit Pflanzungen von heimischen Sträuchern. Diese Pflanzgebote sollen die Biodiversität fördern, Lebensräume für vorkommende Tierarten bieten und zudem den Übergang zum im Westen angrenzend geschützten Feldgehölz puffern. Entlang der Altachstraße und zwischen den Stellplätzen sind Pflanzgebote von Einzelgehölzen festgesetzt. Diese spenden Schatten sowie Verdunstungskühle und können ebenso als Lebensraum von Tieren genutzt werden. Unbebaute Grundstücksflächen werden als extensive Wiesenflächen oder insektenfreundliche Stauden angelegt und dienen somit als Trittsteinbiotope, insbesondere für Insekten.

Grundsätzlich gilt die Beachtung ökologischer Gesichtspunkte bei der Planung von Gebäuden und Außenanlagen:

Durch verschiedene Festsetzungen werden unter anderem negative Auswirkungen durch die Versiegelung vermieden oder verringert. Hierzu gehören extensive Dachbegrünungen und eine Fassadenbegrünung. Durch diese Maßnahmen kann Wasser verdunsten und die Auswirkungen auf das Kleinklima können reduziert werden.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die extensive Dachbegrünung sowie eine Regenwasserzisterne im nördlichen Teil des Plangebiets.

Das Katastrophenschutzzentrum wird gut in die umgebende Landschaft eingebunden, wichtige Fußwegeverbindungen bleiben erhalten.

Durch dieses Freiflächenkonzept werden Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert bzw. teilweise ausgeglichen.

11.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Als Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen werden alle Maßnahmen bezeichnet, die das Vorhaben, die vorzunehmenden Baumaßnahmen und den späteren Ablauf so gestalten, dass eine Beeinträchtigung nicht oder nur in geringer Intensität eintritt.

Für unvermeidbare Eingriffe ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.

Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn die Beeinträchtigung einer Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Sollte eine Kompensation nicht in gleichartiger Weise realisierbar sein, sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichwertig innerhalb des betroffenen Naturraumes wiederherzustellen, wodurch die bisherige Bilanz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewahrt bleiben soll.

Ausgleich und Ersatz sind im Baurecht und mittlerweile auch in der Eingriffsregelung grundsätzlich gleichwertig, aber nicht beliebig. (SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011)

Für Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit werden die Maßnahmen aufgeteilt in Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (planintern) und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs im betroffenen Naturraum (planextern). Die planexternen Maßnahmen werden im Weiteren auch als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.

Eine Maßnahme kann für verschiedene Schutzgüter eine positive Wirkung erzielen und somit den jeweiligen Ausgleichsbedarf verringern.

Diese Maßnahmen haben neben den positiven Wirkungen auf die einzelnen betroffenen Arten gleichzeitig auch positive Wirkungen auf andere Schutzgüter (Huckepack-Wirkung). So natürlich auch auf das gesamte Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, das Landschaftsbild, Klima und Luft, ggf. auch auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Im Folgenden werden alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Die Maßnahmen zur Übernahme / Festsetzung im Bebauungsplan unterliegen grundsätzlich dem Abwägungsgebot, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zum Artenschutz. Bei der Abwägung sind zunächst sämtliche Belange gleichrangig, es besteht kein genereller Vorrang. Allerdings haben die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege eine herausgehobene Bedeutung. Eine Zurückstellung bedarf einer besonderen Rechtfertigung im Rahmen der Abwägung.

Die unten aufgeführten Maßnahmen sind überwiegend zur Erreichung einer Vollkompensation des zu erwartenden Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich.

11.1.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V 1 Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht), wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Merkblatt August 2023).

Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden (soweit vorhanden) abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in Mieten getrennt zu lagern und nach erfolgter Untergrundlockerung nach Ende der Bauarbeiten in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das zuständige Landratsamt zu benachrichtigen. Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Auf die Merkblätter des Landratsamts Ludwigsburg, Amt für Bodenschutz (Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben und Verwertung von Erdaushub – Bodenaushubmanagement), wird hingewiesen.

Begründung

Schutzgut Wasser:	weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen
-------------------	---

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

V2 Reduzierung des Versiegelungsgrads

PKW-Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen

Begründung

Schutzgut Boden:	Minimierung der Eingriffe in den Bodenhaushalt
Schutzgut Wasser:	Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses
Schutzgut Klima & Luft:	Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

Festsetzung

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

V3 Verzicht auf Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dacheindeckung aus unbeschichtetem Zink, Blei, Kupfer oder andere Materialien, bei denen durch Auswaschung Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

Begründung

Schutzgut Wasser:	Vermeidung einer Beeinträchtigung des Grundwassers
-------------------	--

Festsetzung

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

V4 Gestaltung unbebauter Flächen

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht zu Erschließung des Gebäudes innerhalb des Baugrundstückes erforderlich sind oder mit Nebenanlagen belegt sind, sind als extensive Wiesen anzusäen oder mit insektenfreundlichen Stauden zu bepflanzen und zu erhalten. Bei der Anlage einer extensiven Wiese ist darauf zu achten, gebietsheimisches Saatgut aus demselben Ursprungsgebiet (Produktionsraum7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Dabei sind Kies- und Schotterflächen unzulässig.

BegründungSchutzgut Pflanzen, Tiere und

biologische Vielfalt:	Lebensraum für Pflanzen und Tiere
Schutzgut Klima und Luft:	Kleinklimatischer Ausgleich
Schutzgut Landschaftsbild:	Landschaftliche Einbindung, Begrünung der Gärten

Festsetzung

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

V5 extensive Dachbegrünung

Alle Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Es ist eine mindestens 10 cm dicke Substratschicht vorzusehen, zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind Flächen von Attika, dem technisch notwendigen Kiesstreifen zwischen Dachbegrünung und Attika, von Treppenhäusern und Aufzugsüberfahrten, Dachausstiegen, Dachfenstern, sowie von technischen Aufbauten. Der Aufbau der Dachbegrünungsschicht muss eine dauerhafte Vegetation von Sukkulenten, Wildkräutern und Gräsern gewährleisten. Anlagen für die Nutzung von Solarenergie sind von der Dachbegrünungsvorschrift nicht ausgenommen.

Die Befestigungen der Aufbauten sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Reduzierung des Volumens des Schichtaufbaus der Dachbegrünung führen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass eine Pflege der Dach-begrünung uneingeschränkt möglich ist.

Hinweis:

Es wird die Anlage eines Biodiversitätsgründaches empfohlen. Hierzu zählen Anhögelungen mit 20-30 cm Substrat, Pflanzungen und Ansaaten in Kombination mit Kleingehölzen (Wildstauden-Gehölze-Vegetation), Ansaaten von regionalen Saatgutmischungen, Aufbringen von Totholz-Strukturen als Lebensraum für Insekten, Sandlinsen und Steine als Haufen oder Einzelstrukturen und kleinere Wasserflächen (Tränken). Planungshilfe bietet die BuGG Bundesverband GebäudeGrün e.V.-Fachinformation „Biodiversitätsgründach“.

Begründung

Schutzgut Wasser:	Verringerung des Oberflächenabflusses, Beitrag zur Retention
Schutzgut Klima und Luft: der thermischen Aufheizung	Verbesserung des Mikroklimas durch Transpiration und Minimierung

Schutzgut Pflanzen, Tiere und

<u>biologische Vielfalt:</u>	Lebens- und Nahrungsraum für Tiere, v.a. Insekten
-------------------------------------	---

Festsetzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

V6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes**Außenlärmpegel:**

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach den in der Planzeichnung bezeichneten Außenlärmpegeln der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 4.4.5 auszubilden.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. dem Kenntnissgabeverfahren nach dem in der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, vorgeschriebene Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße zu erfolgen.

Von den in der Planzeichnung dargestellten Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt, als die in der Planzeichnung dokumentierte Situation. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden.

Passiver Schallschutz:

In schutzbedürftigen Räumen (Büro-, Besprechungs-, Aufenthalts- und Ruheräume) ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichend Belüftung zu sorgen. Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der konkreten Planung der Beurteilungspegel von 65°dB(A) eingehalten ist.

Begründung

Schutzgut Mensch:	Reduzierung von Immissionen auf das Katastrophenschutzzentrum
-------------------	---

Festsetzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

11.1.2. Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs

Als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs werden die folgenden diversen Pflanzgebote sowie grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:

Festsetzung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Siehe V3 Unbebaute Flächen

Festsetzung von Pflanzgeboten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Pflanzungen sind sach- und fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind art- und sortengleich vom jeweiligen Grundstückseigentümer nachzupflanzen.

Großkronige Bäume sind mit unterirdischen Baumquartieren mit mindestens 24 m³ geeignetem Substrat gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ anzulegen. Mittelkronige Bäume sind mit einem unterirdischen Baumquartier in der Größe von mindestens 18 m³ je Baum anzulegen. Kleinkronige Bäume benötigen ein unterirdisches Baumquartier in der Größe von mindestens 12 m³.

Das Pflanzbeet ist so herzustellen, dass dauerhaft eine ausreichende Wasser- und Nährstoffversorgung gewährleistet ist.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode herzustellen.

Pflanzgebot 1 (Pfg 1): Anpflanzung von Einzelbäumen

Gemäß Planeintrag sind standortgerechte Laubbäume der Pflanzenliste 1 zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Standorte der Bäume können zur Sicherstellung der Grundstückszufahrten um bis zu 5m verschoben werden. Die Anzahl ist bindend.

- Art: Pflanzliste 1
- Qualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 20-25 cm

Begründung

Zur ökologischen Anreicherung des Planungsgebietes, zur ästhetischen Aufwertung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und zur Anpassung an den Klimawandel werden Einzelbäume gepflanzt. Zudem dient das Pflanzgebot dem ökologischen Ausgleich des Eingriffs, welcher durch das geplante Baugebiet entsteht.

Pflanzgebot 2 (Pfg2): Ansaat und Entwicklung eines Saums sowie Pflanzung heimischer Sträucher

Die gemäß Planeintrag als Pflanzgebot 1 gekennzeichnete Fläche ist als Saum anzusäen und zu entwickeln. Bei der Anlage ist darauf zu achten, gebietsheimisches Saatgut aus demselben Ursprungsgebiet (Produktionsraum7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Der Saum ist abschnittsweise einmal jährlich im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Je nach Entwicklung ist auch eine Mahd in zwei- bis dreijährigem Abstand ausreichend. Das Mahdgut ist jeweils abzufahren.

Auf der Fläche ist auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu verzichten.

Im Süden des Plangebiets, an der Grenze zum südlich gelegenen Grundstück sind 2–3-reihig Feldgehölze mit Arten der Pflanzenliste 2 anzupflanzen. Die Pflanzung ist in einem Pflanzraster von 1,50 x 1,50 m anzulegen. Die einzelnen Reihen sind versetzt anzulegen. Die artenreiche Hecke ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Gehölzpflanzung kann zur fachgerechten Pflege in Abschnitten von ca. 1/3, dabei maximal 30 m Länge, im Zeitraum 01.10. vom 01.03. auf den Stock gesetzt werden. Der zeitliche Turnus beträgt 5 – 7 Jahre.

Begründung

Die Entwicklung zu einem Saum soll die Biodiversität auf den Flächen erhöhen und die Bodenfunktionen aufwerten. Die Festsetzungen zur Pflege erfolgen, damit die Fläche ihre Lebensraum- und damit ihre Ausgleichsfunktion erfüllen kann. Da die ehemaligen Ackerflächen nährstoffreich sind, ist der mit der Abfuhr des Mahdguts verbundene Nährstoffentzug eine weitere zwingende Voraussetzung dafür, dass die Fläche ihre Ausgleichs- und Lebensraumfunktion erfüllen kann. Zudem dient das Pflanzgebot dem ökologischen Ausgleich des Eingriffs, welcher durch das geplante Baugebiet entsteht.

Die Feldhecke dient als Eingrünung, erhöht die Biodiversität und stellt ein zusätzliches Trittsteinbiotop dar. Zudem dient das Pflanzgebot dem ökologischen Ausgleich des Eingriffs, welcher durch das geplante Baugebiet entsteht.

Pflanzgebot 3 (Pfq3): Fassadenbegrünung

Die südexponierte Hallenfassade ist zu mindestens 80 % gemäß VEP dauerhaft zu begrünen, sofern dem keine brandschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Als Fassadenbegrünung sind Gerüstkletterer, Selbstklimmer und auch das geschossweise Anbringen von Pflanztrögen zulässig. Auf einen Bodenanschluss kann verzichtet werden, wenn artspezifisch ein ausreichend durchwurzelbarer Raum zur Verfügung gestellt wird. Hierzu sind Pflanzgefäße mit mind. 50 cm, durchwurzelbarem Substrat zu verwenden. Zum Erreichen der Dauerhaftigkeit ist eine künstliche Bewässerung, vornehmlich aus der Regenwasserzisterne, zu empfehlen.

Begründung

Fassadenbegrünung hat durch Verschattung und Verdunstung einen großen Effekt auf die Verbesserung des bodennahen Kleinklimas im bebauten Raum. Besonders wirksam sind Begrünungen an den süd- und süd-westexponierten Fassaden, da sich diese aufgrund der höheren Sonneneinstrahlung stärker aufheizen.

PflanzlistenPflanzliste 1 - Einzelbäume

Die Verwendung von Sorten ist zulässig.

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus Hybride z.B. ‚Columella‘, ‚New Horizon‘, ‚Rebona‘	Resista-Ulme
Zelkova serrata z.B. ‚Green Vase‘	Zelkovie

Pflanzliste 2 - Heimische Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Rosa canina	Echte Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rosa agrestis	Feld-Rose

Rosa corymbifera	Busch-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

11.1.3. Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

Wird im weiteren Verfahren bei Bedarf ergänzt

11.2. Artenschutzmaßnahmen

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Die Sicherung der nachfolgend aufgeführten Artenschutzmaßnahmen erfolgt über Festsetzungen bzw. Hinweise im Bebauungsplan oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

VA1 Bauzeitenregelung:

Rodungen und sonstige Baufeldfreimachungen müssen außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen dem 01.10. bis 28./29.02 durchgeführt werden.

Begründung

Schutzgut Pflanzen, Tiere und
biologische Vielfalt:

Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

VA2 Minimaler Eingriff in Gehölzstrukturen

Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Begründung

Schutzgut Pflanzen, Tiere und
biologische Vielfalt:

Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

VA3 Baustelleneinrichtung

Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen außerhalb des Vorhabenbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Begründung

Schutzgut Pflanzen, Tiere und
biologische Vielfalt:

Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

VA4 Schutz von angrenzenden Gehölzstrukturen

Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.

Begründung

Schutzgut Pflanzen, Tiere und
biologische Vielfalt:

Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

VA5 Vermeidung von Vogelschlag

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden

oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 12 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Hinweis: Weitere Informationen sind in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der schweizerischen Vogelwarte Sempach zu finden.

Begründung

Schutzgut Pflanzen, Tiere und

biologische Vielfalt: Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Festsetzung

Festsetzung im Bebauungsplan

VA6 Insektenverträgliche Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung im Plangebiet ist insektenfreundlich zu gestalten. Hierfür sind streulichtarne, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder warmweiße LED-Lampen mit Farbtemperaturen bis max. 3.000 Kelvin) zu verwenden und die Installation ist so durchzuführen, dass das Licht konzentriert von oben nach unten abstrahlt. Eine horizontale oder nach oben ausgerichtete Beleuchtung ist zu vermeiden.

Begründung

Schutzgut Pflanzen, Tiere und

biologische Vielfalt: Minimierung der Lockwirkung auf nachtaktive Tiere (v.a. Insekten)

Schutzgut Landschaftsbild/

Schutzgut Mensch: Reduzierung der Störwirkung, Minimierung der Lichtimmissionen

Festsetzung

Festsetzung im Bebauungsplan

11.3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden im Anschluss an das Verfahren die erheblichen Umweltauswirkungen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage sein zu können, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Falls ein Monitoring für diese Maßnahmen erforderlich ist, wird dieses im weiteren Verfahren ergänzt.

Ein Monitoring für den Artenschutz ist nicht erforderlich.

E EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

12. GEGENÜBERSTELLUNG VON BESTAND UND PLANUNG

Gegenstand und Inhalt der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG, ist die Gegenüberstellung von Bestand und Planung sowie die quantitative Ermittlung von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Umweltbelange und der Naturhaushalt werden anhand von Schutzgütern dargestellt und bewertet. Es werden insbesondere Eingriffe in Schutzgüter von besonderer Bedeutung vorrangig betrachtet und bilanziert.

12.1. Schutzgut Boden

Die Bewertung der vorhandenen Böden erfolgt anhand der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Ermittlung der Bodenfunktionen teilt sich auf in die Einzelbewertung seiner Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen Standort für natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf Filter und Puffer für Schadstoffe sowie landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Für die genannten ersten drei Einzelfunktionen werden je nach Leistungsfähigkeit folgende Werte vergeben:

- 0 keine Funktionserfüllung (Versiegelung)
- 1 geringe Funktionserfüllung
- 2 mittlere Funktionserfüllung
- 3 hohe Funktionserfüllung
- 4 sehr hohe Funktionserfüllung

Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für Naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens durch das arithmetische Mittel der anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die bereits anthropogen überprägten Böden werden den sog. „Böden des Innenbereichs“ zugeordnet, die in allen Funktionen als gering (Wertstufe 1) eingestuft werden. Hier ist davon auszugehen, dass die Böden durch vorangegangene Bautätigkeiten, Verdichtungen und Umschichtungen bereits in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind. Ausgenommen sind bereits versiegelte und überbaute Flächen, diese haben keine Wertigkeit (Wertstufe 0) mehr.

Die Wirkung des Eingriffs und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf (KB) wird durch Multiplikation der von dem Eingriff betroffenen Fläche in m² mit der Differenz aus der Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff (WvE) und der Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff (WnE) berechnet. Der Kompensationsbedarf wird letztlich in Bodenwerteinheiten (BWE) berechnet.

Der Eingriff wird nach der Formel: $F (m^2) \times (WvE - WnE) = KB (BWE)$ berechnet mit

- F(m²) = Eingriffsfläche in Quadratmeter
- WvE = Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff
- WnE = Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff
- KB (BWE) = Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten
- WE = Werteinheiten (Fläche mal Wert)

Für die Gegenüberstellung der Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter sind die unterschiedlichen Bewertungseinheiten in Ökopunkte umzurechnen. Folgender Bewertungsschlüssel wird für die Werteinheiten des Schutzgutes Boden gemäß der Arbeitshilfe des Umweltministeriums für „das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) angesetzt:

1 Bodenwerteinheit (BWE) = 4 Ökopunkte (ÖP)

Die nach den Angaben des Bebauungsplans maximal überbaubare Fläche sowie die Versiegelung durch Nebenanlagen werden im Folgenden ermittelt:

Tab. 5: Berechnung der maximal zulässigen Eingriffe durch Überbauung / Versiegelung

Bebauung	Planung Fläche in m ²	Faktor der maximal überbaubaren Fläche	maximal überbaubare Fläche / Versiegelung
Bilanzbereich gesamt 6.690 m ² davon			
Nettobauland			
GE mit GRZ 0,4 ohne weitere Überschreitung	6.690 m ²	0,4	2.676 m ²
Überschreitung der GRZ bis 0,8 ohne Stellplätze	1.116 m ²	1	1.116 m ²
PKW Stellplätze Teilversiegelung	1.560 m ²	0,5	780 m ²
Grünflächen	1.338 m ²	0	0 m ²
versiegelte Fläche gesamt			3.792 m²

In der nachfolgenden Tabelle ist die Bodenwertigkeit im Bestand, der Bodenwertigkeit der Planung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Teilversiegelung von Stellplätzen, Pflanzgebote) gegenübergestellt.

Das Schutzgut Boden wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von hoher bis sehr hoher Bedeutung eingestuft. Durch die Realisierung des Bebauungsplans ergeben sich erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Nach Umsetzung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt derzeit ein **Kompensationsbedarf von insgesamt 56.123 ÖP**.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Bodenklasse (Bodenart und Zustandsstufe Acker / Grünland) im Bestand	m²	Anteil in %	Natürliche Boden- fruchtbarkeit in BWE	Ausgleichs-körper im Wasserkreis- lauf in BWE	Filter und Puffer für Schadstoffe in BWE	Durchschnittliche Wertigkeit in BWE / m²	Durchschnittliche Wertigkeit in Ökopunkte / m²	Wertigkeit vor dem Eingriff (WvE) in BWE	Wertigkeit vor dem Eingriff (WvE) in ÖP
Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen (f51)	6.690 m²	100%	2,5	2,5	3,5	2,83 BWE	11,32 ÖP	18.933 BWE	75.731 ÖP
Bestand gesamt *)	6.690 m²	100%						18.933 BWE	75.731 ÖP

Planung			Anrechenbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Durchschnittliche Wertigkeit in BWE / m²	Durchschnittliche Wertigkeit in Ökopunkte / m²	Wertigkeit nach dem Eingriff (WnE) in BWE	Wertigkeit nach dem Eingriff (WnE) in ÖP
SO	Gebäude	Nettobauland x GRZ 6.690 m² x 0,40 = 2.676 m²	30% Vollversiegelung	0,000 BWE	0,000 ÖP	0 BWE	0 ÖP
			70% Dachbegrünung extensiv teilweiser Ersatz/Erhalt der Bodenfunktionen	0,5 BWE	2 ÖP	937 BWE	3.746 ÖP
	Nebenanlagen Nebenanlagen abzüglich PKW Stellplätze	Nettobauland x GRZ- Überschreitung 6.690 m² x 0,4 -1.560 m² = 1.116 m²	100% Vollversiegelung	0,000 BWE	0,0 ÖP	0 BWE	0 ÖP
	PKW Stellplätze	1.560 m²	100% Teilversiegelung	0,500 BWE	2 ÖP	558 BWE	2.232 ÖP
	Grünflächen / Pfg	Nettobauland abzügl. Gebäude und Nebenanlagen (GRZ) 6.690 m² - 5.352 m² = 1.338 m²	100% Pseudogley-Kolluvium	2,83 BWE	11,32 ÖP	3.787 BWE	15.146 ÖP
Planung gesamt			Summe			5.282 BWE	21.124 ÖP

Tab. 6: Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO, planexterne Kompensationsmaßnahmen

Bodenwertbilanz	Summe Wertpunkte Bestand	18.933 BWE	75.731 ÖP
	Summe Wertpunkte Planung	5.282 BWE	21.124 ÖP
Kompensationsbedarf		13.651 BWE	54.607 ÖP
zzgl. pauschal 10% Verlust der Leistungsfähigkeit der unversiegelten Böden durch Verdichtung während der Bauzeit *1)			
Kompensationsbedarf		14.030 BWE	56.123 ÖP

*1) Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird gemäß Arbeitshilfe (LUBW 2012) für die Verdichtung (z.B. Einrichtung und Betrieb der Baustelle) ein Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen von pauschal 10 % angesetzt. Der Abschlag wird für die unversiegelten Böden (Gartenflächen, Grünflächen) angenommen.

12.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Bewertung des Schutzguts erfolgt anhand der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung, Abschnitt 1 (ÖKVO 2010).

Für die Gegenüberstellung der Eingriffe sind die unterschiedlichen Bewertungseinheiten in Ökopunkte umzurechnen. Folgender Bewertungsschlüssel wird für die Werteinheiten des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) verwendet:

1 Biotopwertpunkt (BWP) = 1 Ökopunkt (ÖP).

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wurde in der Bestandsanalyse im Durchschnitt als Schutzgut von geringer Bedeutung eingestuft. Im Planungsgebiet überwiegen flächenmäßig artenarme Biotoptypen. Die geplanten Eingriffe zerstören vorhandene Biotopstrukturen und Lebensräume. Beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erfolgt generell eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung. Die Tabelle enthält die Biotoptypen gemäß der Bestandsaufnahme sowie die Biotoptypen, die gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der planexternen Kompensationsmaßnahmen geplant sind. In der Gegenüberstellung Bestand – Planung wird ein **Kompensationsüberschuss von 7.038 Ökopunkten** erreicht.

Biotop-Schlüssel	Biotoptyp	Bestand						Planung							
		Grundwert	Wertspanne	Auf-/Abwertung	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert	Grundwert	Wertspanne	Faktoren		Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8-19	-	13	73	949	-	-	-	-	-	-	-	
35.11	Nitrophytische Saumvegetation* ¹	12	10-21	-2	10	272	2.720	12	10-12	-	-	-	12	1.281	15.372
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	4-8	-	4	6.147	24.588	-	-	-	-	-	-	-	
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (pfg5)	-	-	-	-	-	-	14	10-16	-	-	-	14	90	1.260
43.11	Brombeer-Gestrüpp* ²	9	7-18	-2	7	112	784	-	-	-	-	-	-	-	
44.30	Heckenzaun* ³	6	4-6	+2	6	53	318	-	-	-	-	-	-	-	
	Einzelgehölze	-					-	siehe separate Tabelle						4.800	
60.10	Von bauwerken bestandene Flächen	1	1	-	1	7	7	1	1	-	-	-	1	803	803
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	1	1.173	1.173
60.24	unbefestigter Weg oder Platz	-	-	-	-	-	-	3	3	-	-	-	3	1.560	4.680
60.25	Grasweg	6	6	-	6	26	156	-	-	-	-	-	-	-	
60.50	Kleine Grünfläche (Dachbegrünung)	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	4	1.873	7.492
60.50	Kleine Grünfläche / Fassadenbegrünung* ⁴	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	4	245	980
Summe Bestand		Biotopwertpunkte					29.522	Summe Planung		Biotopwertpunkte					36.560

Biotopwertbilanz

Summe Wertpunkte Bestand 29.522

Summe Wertpunkte Planung 36.560

Kompensationsüberschuss 7.038

*1) Abwertung: artenarme Ausprägung

*2) Abwertung: ausschließlich Brombeere

*3) Aufwertung: heimische Gehölze

*4) Fassadenbegrünung (Flächenfaktor ist die vorgesehene Fassadenfläche) = (Gebäudemasse gemäß VEP 51 m x 6 m Höhe) x 0,8

Tab. 7: Bewertung des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nach ÖKVO unter Berücksichtigung der planinternen und planexternen Kompensationsmaßnahmen

Es wird ein Punktwert pro Baum ermittelt durch Multiplikation des Planwertes mit dem prognostizierten Stammumfang (cm) in 25 Jahren Entwicklungszeit. Überschlägig wird ein Zuwachs des Stammumfangs von 80 cm während dieser Zeit angenommen. Zu diesem Wert wird der Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert.

*) auf mittelwertigen Biotoptypen: 6 ÖP, Wertspanne 3-6 ÖP

Pflanzgebot / öffentliche Grünflächen		StU	bei	+ 80 cm	prognostizierter	Planwert *)	Biotopwert	Anzahl der Bäume	Bilanzwert
Pfg1	Einzelbaum	20	+	80	= 100	6	600	8	4.800
Gesamtbilanz Baumpflanzungen							Biotopwertpunkte		4.800

Tab. 8: Bewertung von Einzelbäumen (Biotoptyp 45.30) in der Planung nach ÖKVO

12.3. Anrechnung der schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut	verbleibendes Defizit einzelner Schutzgüter	anrechenbarer Überschuss einzelner	schutzgutübergreifende Kompensation	verbleibender Überschuss / Defizit gesamt
Boden	-56.123 ÖP			-56.123 ÖP
Wasser				
Klima und Luft				
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt		7.038 ÖP		7.038 ÖP
Landschaftsbild				
Mensch				
Kultur- und sonstige Sachgüter				
GESAMT	-56.123 ÖP	7.038 ÖP		-49.085 ÖP

Tab. 9: Anrechnung der schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen, Gesamtbilanz

Nach Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen verbleibt ein **Defizit von 49.085 ÖP**.

Der Kompensationsbedarf kann durch diese planexternen Maßnahmen nicht gänzlich ausgeglichen werden. Wie das restliche Defizit von 49.085 Ökopunkten ausgeglichen wird, ist im weiteren Verfahren noch festzulegen. Ziel ist eine Vollkompensation.

F ZUSAMMENFASSUNG

Anlass und Plankonzept

Der Landkreis Ludwigsburg plant auf Gemarkung Asperg den Neubau eines Katastrophenschutzzentrums einschließlich Integrierter Leitstelle. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Stadt Asperg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Katastrophenschutzzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften im Vollverfahren auf.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Asperg an der Altachstraße. Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und umfasst rund 0,67 ha beziehungsweise ca. 6.686 m²; für Berechnungen im Umweltbericht wird die Fläche auf 6.690 m² gerundet.

Der gesamte Geltungsbereich dient künftig der Nutzung als Katastrophenschutzzentrum. Vorgesehen sind insbesondere Gebäude- und Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrt über die Altachstraße sowie grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung und ökologischen Aufwertung.

Die Planung sieht unter anderem Pflanzgebote für Einzelbäume, Saumansaaten und Gehölzpflanzungen, die Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen, extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung sowie Maßnahmen zum Niederschlagswassermanagement vor.

Verfahren

Der Bebauungsplan „Katastrophenschutzzentrum“ wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 2 BauGB im Vollverfahren aufgestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und enthält eine integrierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die ergänzenden Vorschriften nach § 1a BauGB betrachtet. Grundlage sind vorhandene Daten, Fachinformationen und eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme am 12.06.2026.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren bei Bedarf ergänzt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich bislang nicht.

Fachgutachten

Für das Verfahren liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Planbar Güthler GmbH vom 24.09.2025 sowie eine Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm der Ingenieurgesellschaft rw bauphysik vom 04.06.2025 vor.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Schutzgut Boden wird aufgrund der vorhandenen Bodenfunktionen als von mittlerer bis hoher Bedeutung eingestuft. Durch Bebauung und Versiegelung entstehen erhebliche Eingriffe, da Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen. Grundsätzlich ist der Verlust an Böden durch Versiegelung aufgrund der langen Entwicklungszeit nicht ausgleichbar. Es verbleibt ein Defizit im Schutzgut Boden.

Das Schutzgut Fläche ist durch die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche in Fläche für das Katastrophenschutzzentrum und Stellplätze betroffen. Da das Gebiet bereits durch Straßen, Siedlung und Nutzungen in der Umgebung geprägt und zerschnitten ist sowie vorhandene Erschließung genutzt wird, werden erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht erwartet.

Für das Schutzgut Wasser bestehen keine Oberflächengewässer und keine Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und ist bei Starkregen stellenweise überflutungsgefährdet. Durch eine Entwässerung im Trennsystem, Dachbegrünung und eine Regenwasserzisterne sowie wasserdurchlässige Beläge im Bereich der Stellplätze sollen Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt minimiert werden.

Das Schutzgut Klima und Luft wird im Bestand als von mittlerer Bedeutung bewertet. Die Ackerflächen besitzen eine Kalt- und Frischluftfunktion, jedoch nur eine geringere Relevanz für die Durchlüftung des Siedlungsraums. Durch Begrünungsmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Pflanzgebote werden kleinklimatische Auswirkungen gemindert; erhebliche negative Auswirkungen werden nicht erwartet.

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird insgesamt als von geringer Bedeutung eingestuft, da artenarme Ackerflächen dominieren. Kleinflächig kommen unter anderem Fettwiese, Saumvegetation, Brombeer-Gestrüpp, Heckenstrukturen und ein Grasweg vor. Das westlich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop bleibt außerhalb des Geltungsbereichs erhalten und wird durch ein Pflanzgebot gepuffert. Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sind nach derzeitigem Planungsstand planintern kompensierbar, es entsteht ein Überschuss, der auf das Gesamtdefizit angerechnet wird.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung, der geringen Eigenart und der vorhandenen Vorbelastungen als von geringer Bedeutung bewertet. Durch die Bebauung verändert sich das Landschafts- bzw. Ortsbild, jedoch führen vorhandene Gehölzstrukturen und geplante Eingrünungsmaßnahmen dazu, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet werden.

Das Schutzgut Mensch wird als von mittlerer Bedeutung eingestuft. Relevante Aspekte sind insbesondere die Lage nahe der A 81 mit bestehenden Lärm- und Verkehrsemissionen, die vorhandene Erschließung sowie die geringe direkte Bedeutung des Plangebiets für die wohnungsnahe Erholung. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind durch Emissionen vom Katastrophenschutzzentrum sowie Immissionen auf das Katastrophenschutzzentrum keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Betroffenheiten erkennbar. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Sachgut zu berücksichtigen; Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen planinternen Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt. Nach Umsetzung dieser verbleibt ein Defizit von 49.085 Ökopunkten. Wie dieses Defizit kompensiert wird, ist im weiteren Verfahren noch festzulegen.

Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Planbar Güthler GmbH im Jahr 2025 erarbeitet. Die Untersuchung umfasst die Erfassung der Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie der Habitatstrukturen und Lebensräume aller relevanten Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Katastrophenschutzzentrum“ sowie den Übergangsbereich westlich des Geltungsbereichs in Richtung A81.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sofern die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, die Umsetzung des Bauvorhabens „Katastrophenschutzzentrum mit Leitstelle“, nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

13. QUELLENANGABEN

13.1. Gesetze / Rechtsgrundlagen

BAUNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr.348) geändert worden ist

BBODSCHG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBODSCHV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BIMSCHG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist"

BIMSCHV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

FFH-RL: Flora Fauna Habitat – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert am 08.05.2025

KSG BW: Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 07. Februar 2023, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), das zuletzt am 29. Juli 2025 geändert worden ist

LBODSCHAG: Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) Vom 14. Dezember 2004, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)

NATSCHG BW: Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft - Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)

PVPf-VO: Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung –PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 77)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2025 I Nr. 323) geändert worden ist

V-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2019/1010/EU des Rates vom 25.06.2019

WG: Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

13.2. Literaturverzeichnis / Gutachten / Pläne

BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR (2016): Battis/Krautzberger/Löhr „BauGB Baugesetzbuch Kommentar“, 13. Auflage 2016

B-PLAN (VE): Bebauungsplan „Katastrophenschutzzentrum“ Vorentwurf in der gültigen Fassung

BWBODENSEE: Landkreise Bodensee, Ravensburg, Sigmaringen: Bewertungsmodell der Landkreise, Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten, Büro 365° Überlingen, Juli 2013

CLIMATE CHANGE 04/2018: Umweltbundesamt: „Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP“, Februar 2018

Geoportal Raumordnung BW (o.D.): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg – Grünzäsur, URL: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/>, zuletzt aufgerufen am 22.05.2026

GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung, <https://www.gfz.de/din4149-erdbebenzonenabfrage> - online Abfrage vom 25.06.2026

GuS (2/2012): Artikel „Radon – neuer Aspekt in der Bauleitplanung) aus Gemeinde und Stadt, Ausgabe 2/2012

KERKMANN/FELLENBERG (2021): Kerkmann/Fellenberg (Hrsg.) „Naturschutzrecht in der Praxis“, 3. Auflage

LAU (2012): Dr. jur. Marcus Lau „Der Naturschutz in der Bauleitplanung“

LEL (2022): Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, Flurbilanz 2022, URL: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022>, zuletzt aufgerufen am 08.06.2026

LFU (2005): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Teil A: Bewertungsmodell

LP (1995): Landschaftsplan

LUBW (2018): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2018) „Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“

LUBW (2012): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Heft 24

LUBW (2010): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft 23

NOHL (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung

LGRB (2021): Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.), LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/>, abgerufen am 09.06.2026

RW BAUPHYSIK (2025): Ingenieurgesellschaft rw bauphysik, Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, 04.06.2025

SCHUHMACHER/FISCHER-HÜFTLE (2011): Schuhmacher / Fischer-Hüftle (2011), Bundesnaturschutzgesetz Kommentar

KLIMAATLAS (2008): Verband Region Stuttgart: Klima Atlas Region Stuttgart (Mai 2008)

KLIMAATLAS (1992): Nachbarschaftsverband Stuttgart: Klima atlas (Februar 1992)

Planbar Güthler GmbH (2025): Bauvorhaben „Katastrophenschutzzentrum mit Leitstelle“ Stadt Aspergspezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 24.09.2025

Verband Region Stuttgart (2009): Verband Region Stuttgart: Regionalplan 2009, 22. Juli 2009

Winkler und Partner (2023): Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH, Kommunales Starkregenrisikomanagement Stadt Asperg, Stuttgart, 17.03.2023

WM (2002): Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Landesentwicklungsplan 2002, URL: <https://www.landesentwicklung-bw.de/de/p/landesentwicklungsplanung/was-ist-ein-landesentwicklungsplan-72.html>, zuletzt abgerufen am 08.06.2026